



Geschäftszeichen:
AUWR-2019-16451/680-Be

Amtstafel
alle sonstigen Personen oder Stellen, die iSd
Bestimmung des § 17 Abs. 7 UVP G 2000 zur
Beschwerde legitimiert sind

Bearbeiter/-in: Kevin Bell
Tel: (+43 732) 77 20-12147
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 02.01.2026

Bernegger GmbH, Molln;
Erweiterung Bernegger Rohstoffpark in Enns;
„Ersatz der Bodenwaschanlage durch
Kunststoffaufbereitungsanlagen (KSB und KSC)
Verschiebung der Konditionierungsanlage“
– Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 26.05.2020, AUWR-2019-16451/158-St, wurde der Bernegger GmbH, Gradau 15, 4591 Molln, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) für das Vorhaben „Erweiterung Bernegger Rohstoffpark in Enns“ in Enns erteilt. Mit Erkenntnis des BVwG vom 21.12.2021, wurde dieser Bescheid der Oö. Landesregierung unter Vorschreibung einer zusätzlichen Nebenbestimmung bestätigt. Mit Bescheid vom 12.07.2023, AUWR- 2019-16451/295-Be, wurden diverse kleine Änderungen genehmigt. Mit Bescheid vom 18.12.2025, AUWR-2019-16451/657-Be, wurde unter anderem die Errichtung des Parkdecks, der Schlosserei und der Zwischenlagerhalle III, der VbF-Abtankstelle samt Lagerung und Tankstelle sowie die Anpassung des Abfallzwischenlager und -behandlungskonzeptes für sämtliche Anlagen mit Ausnahme der Shredder-Rückstandsaufbereitungsanlage genehmigt. Mit Feststellungsbescheid vom 21.01.2025, AUWR-2024-399429/8-Schl, wurde die Frage geklärt, ob ein Gegenrechnen von Verarbeitungskapazitäten beim Austausch von Anlagen zulässig ist.

Mit Eingabe vom 29.07.2025, konkretisiert am 11.09.2025 und am 14.10.2025, hat die Bernegger GmbH die Genehmigung für

- die Errichtung zweier Kunststoffaufbereitungsanlagen (KSB und KSC) anstelle der Bodenwaschanlage auf GstNr. 587/3, KG Enns,
- sowie die Verlegung der Konditionierungsanlage (KA) auf GstNr. 1520/33, KG Enns

beantragt.

Über dieses Anbringen entscheidet die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde mit nachstehendem



Spruch

I. Genehmigung:

Der Bernegger GmbH, Graudau 15, 4591 Molln, wird die

Genehmigung nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) für

- die Errichtung zweier Kunststoffaufbereitungsanlagen (KSB mit einer Verarbeitungskapazität von 60.000 t/a und KSC mit einer Verarbeitungskapazität von 140.000 t/a) anstelle der Bodenwaschanlage (bewilligte Verarbeitungskapazität: 200.000 t/a) auf GstNr. 587/3, KG Enns,
- sowie die Verlegung der Konditionierungsanlage auf GstNr. 1520/33, KG Enns,

nach Maßgabe der Beschreibung der Änderungen im nachstehenden Punkt 1., der Nebenbestimmungen unter dem nachstehenden Punkt 2. sowie der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektsunterlagen, bestehend aus

Box A_technisches Projekt Mappe 7: Verlegung Konditionierungsanlage:

- I. Technischer Bericht
- II. Pläne
 - Allgemein
 - 01. Übersichtskarte ÖK 150
 - 02. Übersichtslageplan mit Orthofoto
 - 03. Grundeigentumsverhältnisse
 - 04. Flächenwidmungsplan
 - 05. Bestandslageplan mit Projekt
 - 06. Bautechnischer Lageplan
 - 07. Fahrwege und Emissionspunkte
 - 08. Entwässerung
 - 09. Geländeschnitte
 - 10. Lagerflächen
 - 11. 10-kV Netzkonzept Enns
 - Baupläne
 - 01. Grundrisse / Schnitte
 - 02. Ansichten
- III. technische und rechtliche Unterlagen
 - 01. Faktenblatt
 - 02. Rechtliche Unterlagen

Box A_technisches Projekt Mappe 9: Kunststoffaufbereitungsanlage KSB 2025

- I. Technischer Bericht
- II. Pläne
 - Allgemein
 - 01. Übersichtskarte ÖK 150
 - 02. Übersichtslageplan mit Orthofoto
 - 03. Grundeigentumsverhältnisse
 - 04. Flächenwidmungsplan
 - 05. Bestandslageplan mit Projekt
 - 06. Bautechnischer Lageplan
 - 07. Fahrwege und Emissionspunkte
 - 08. Entwässerung
 - 09. Geländeschnitte
 - 10. Lagerflächen
 - 11. 10-kV Netzkonzept Enns
 - Baupläne
 - 01. Grundriss Ebene + 0,00

- 02. Grundriss Ebene + 7,50
- 03. Grundrisse Sozial/Technik/Sortierkabinen
- 04. Schnitte
- 05. Ansichten
- III. technische und rechtliche Unterlagen
 - 01. Abfalllagerkonzept und Betriebsanweisung
 - 02. Wasserver- und -entsorgungskonzept
 - 03. Detailangaben Absaugung
 - 04. Betriebsmittelliste
 - 05. Verfahrensbeschreibung
 - 06. 10kV und Elektrotechnik
 - 07. Faktenblatt
 - 08. Rechtliche Unterlagen

Box A_technisches Projekt Mappe 10: Kunststoffaufbereitungsanlage KSC 2025

- I. Technischer Bericht
- II. Pläne
 - Allgemein
 - 01. Übersichtskarte ÖK 150
 - 02. Übersichtslageplan mit Orthofoto
 - 03. Grundeigentumsverhältnisse
 - 04. Flächenwidmungsplan
 - 05. Bestandslageplan mit Projekt
 - 06. Bautechnischer Lageplan
 - 07. Fahrwege und Emissionspunkte
 - 08. Entwässerung
 - 09. Geländeschnitte
 - 10. Lagerflächen
 - 11. 10-kV Netzkonzept Enns
 - Baupläne
 - 01. Grundriss
 - 02. Schnitte
 - 03. Ansichten
 - 04. KSC-Detail +7,50
- III. technische und rechtliche Unterlagen
 - 01. Abfalllagerkonzept und Betriebsanweisung
 - 02. Wasserver- und -entsorgungskonzept
 - 03. Detailangaben Absaugung
 - 04. Betriebsmittelliste
 - 05. Verfahrensbeschreibung
 - 06. 10kV und Elektrotechnik
 - 07. Faktenblatt
 - 08. Rechtliche Unterlagen

Box B_Grundlagen

- 02-Schalltechnischer Fachbeitrag gesamt
- 04-Brandshutzkonzept Flammpunkt gesamt
- 05-Explosionsschutz gesamt

Box C_UVE

- I. UVE und allgemeine Kurzzusammenfassung
- II. Schutzwert Luft GESAMT

erteilt.

Alle Unterlagen, die diesem Bescheid zugrunde liegen, wurden auch elektronisch eingereicht. Sie sind im elektronischen Aktensystem als Beilage zu diesem Bescheid unter dem Dateinamen „Errichtung KSB KSC und Verlegung KA“ dokumentiert.

1. Beschreibung der Änderungen

Beantragt ist anstelle der bisher bewilligten Bodenwaschanlage (Behandlungskapazität von 200.000 t/a) zwei Kunststoffverarbeitungsanlagen zu errichten. Dabei soll eine Anlage (KSB) eine Behandlungskapazität von 60.000 t/a und die andere (KSC) eine Kapazität von 140.000 t/a erhalten. Beide Anlagen werden auf dem GstNr 587/3, KG Enns, errichtet. Die Anlagen sind IPPC-Anlagen im Sinne der Industrieemissionsrichtlinie jeweils mit der Haupttätigkeit 5.3.a ii) „physikalisch-chemische Behandlung“ von Abfällen und der Nebentätigkeit 5.5 „Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen“.

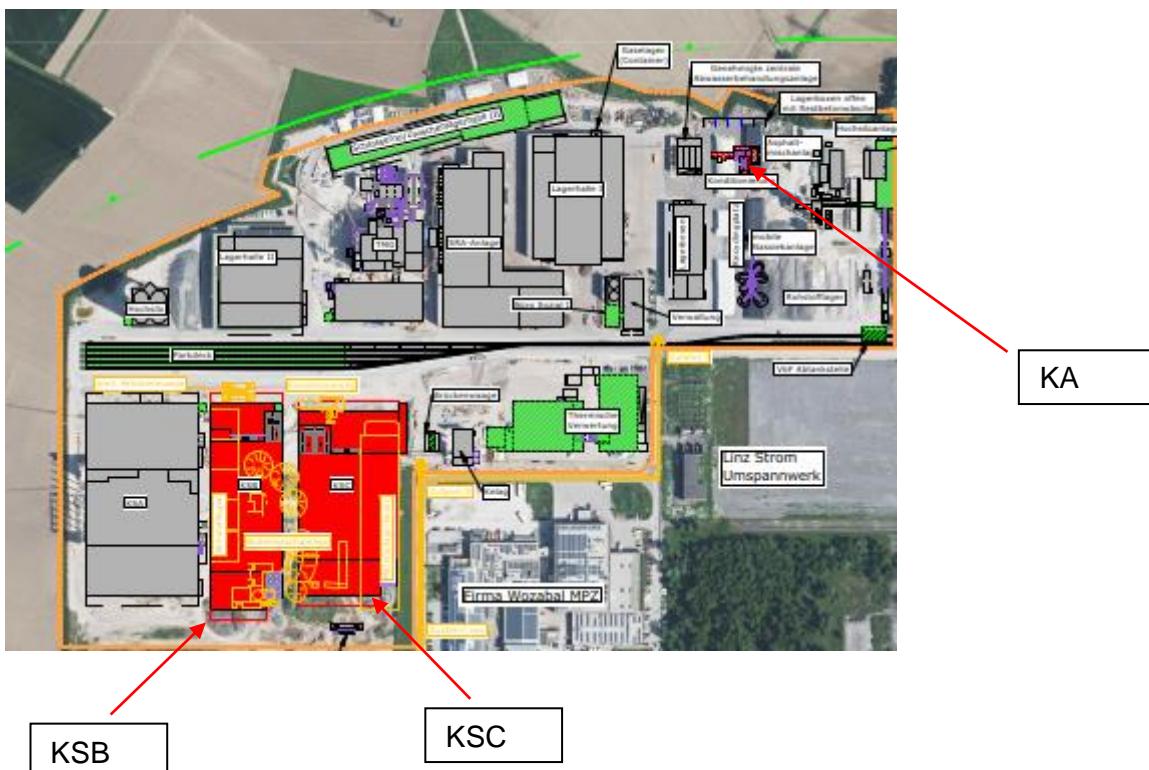
Die KSB ist eine Kunststoffaufbereitungsanlage, bestehend aus mehreren maschinellen Aggregaten in Form einer kombinierten Trocken- und Nasstrennanlage inkl.

Prozesswasseraufbereitung, Input-, Aufbereitungs- und Outputlagerhallen, zur mechanischen und chemisch/ physikalischen Sortierung und Behandlung von Kunststoffabfällen. Die Gesamtfläche der KSB beträgt 9.100 m², bestehend aus zwei Inputhallen, einer Maschinenhalle, einer Outputhalle und zwei Schubböden. Im westlichen Bereich der größeren Inputhalle liegt eine Werkstatt und der Stiegenaufgang zum Parkdeck. Im östlichen Bereich der größeren Inputhalle liegen die Betriebsräume. Südlich der Schubböden befindet sich die LKW-Abholung mit 8 Silos und einer Freiladefläche.

Die KSC ist eine Kunststoffaufbereitungsanlage, bestehend aus mehreren maschinellen Aggregaten in Form einer kombinierten Trocken- und Nasstrennanlage inkl.

Prozesswasseraufbereitung, Input-, Aufbereitungs- und Outputlagerhallen, zur mechanischen und chemisch/physikalischen Sortierung und Behandlung von Kunststoffabfällen. Die Gesamtfläche der KSC beträgt 11.456 m² und besteht aus einer Inputhalle, einer Produktionshalle, einer Outputhalle und drei Schubböden. Im Norden der Inputhalle befindet sich die Auffahrt zum Parkdeck, der Löschwasserpumpenraum samt Löschwasserbecken für die Löschanlage. Im westlichen Bereich der Inputhalle liegt eine Werkstatt. Im Westen der Produktionshalle liegen die Betriebsräume sowie die Technikräume. Im Süden der Schubböden befindet sich die LKW-Abholung mit 8 Silos und einer Freiladefläche.

Weiters beantragt ist eine Verschiebung der bisher auf GstNr. 587/3, KG Enns, bewilligten Konditionierungsanlage auf GstNr. 1520/33, KG Enns.



Die Gesamt-LKW-Fahrbewegungen des Rohstoffpark Enns werden durch diese Vorhaben nicht verändert.

1. Entfall der zulässige Abfallarten/Behandlungsverfahren für die Bodenwaschanlage

Der Konsens für die zulässigen Abfallarten/Behandlungsverfahren der Bodenwaschanlage, welcher mit Bescheid vom 26.05.2020, AUWR-2019-16451/158-St, geändert mit Bescheid vom 18.12.2025, AUWR-2019-16451/657-Be, erteilt wurde, entfällt aufgrund der Nichtrealisierung der Bodenwaschanlage.

2. Zulässige Abfallarten/Behandlungsverfahren für die neu bewilligten Anlagen

Es dürfen ausschließlich folgende Abfallarten zur Behandlung in den jeweiligen Anlagen übernommen werden (taxativer Abfallkatalog):

LEGENDE ZUM ABFALLLAGERKONZEPT

ZWL... Zwischenlagerung

Beh.... Behandlung

Lagerungsarten

C..... Lagerung in offenen Containern oder Containern ohne dichten Deckel (wie Bahncontainer)

LH.....lose Lagerung in einer geschlossenen Halle

CD.....Lagerung in offenem Container oder Mulden

Cd.....Lagerung in einem Container mit dichtem Deckel

Ballen...Lagerung von verdichtbaren Abfällen in Ballen

Sio.....Lagerung von blasfähigen Kunststoffgranulaten in Silos

Abfallkategorien

F.....brennbar (diverse Kunststoff- und Papierabfälle)

G.....potenziell geruchsbelastet (diverse Abfälle mit organischen Anteilen und Anhaftungen)

K.....keine besondere, für die Zwischenlagerung relevante Eigenschaft

Abfallzwischenlagerkonzept KSB für nicht gefährliche Abfälle - Abfallschlüsselnummernverzeichnis										
SN	Sp.	g	Bezeichnung Abfallart	Spezifizierung	Kat.	Lagerart	ZWL	Behandlung	Behandlungs-verfahren	Anlagenbereiche
18702			Papier und Pappe, beschichtet		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4)
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6)
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4)
31468			Weißglas (Verpackungsglas)		K	CD,Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3)
31469			Buntglas (Verpackungsglas)		K	CD,Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3)
35304			Aluminium, Aluminiumfolien		K	C, LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3)
35105			Eisenmetallemballagen und -behältnisse		K	C, LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3)
35315			NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen		K	C, LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen(3)
57116			PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
57118			Kunststoffemballagen und -behältnisse		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
57119			Kunststofffolien		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Frei SÜD (6)
57126			fluorhaltige Kunststoffabfälle		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Frei SÜD (6)
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe		F, G	LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
57130			Polyethylenterephthalat (PET)		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Frei SÜD (6)
57131			aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Frei SÜD (6)
57132			abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
58107			Stoff- und Gewebereste, Altkleider		F	CD, Cd, Ballen, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02,	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3),

								D9_03, R13, D15	Output- Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
91103		Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung		F	LH, CD, Cd, Ballen, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2),Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output- Schubboden(4), Output-Silo(5), Output- Frei SÜD (6)
91107		heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2),Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output- Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
91108		Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13	Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Frei SÜD (6)
91201		Gemische von Verpackungsmaterialien		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2),Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output- Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2),Input-Frei NORD (6), Output-Ballen(3), Output- Schubboden(4), Output-Frei SÜD (6)
91305		Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		K	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Output- Ballen(3)
91306		organische Sortierreste (zB Sieüberlauf, Holz)		F, G	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Output- Ballen(3)
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert		F, G	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen(1), Input-Lose(2), Output- Ballen(3)

Abfallzwischenlagerkonzept KSC für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle - Abfallschlüsselnummernverzeichnis										
SN	Sp.	g	Bezeichnung Abfallart	Spezifizierung	Kat.	Lagerart	ZWL	Behandlung	Behandlungs-verfahren	Anlagenbereiche
18702			Papier und Pappe, beschichtet		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Freilager (6)
18407			Rückstände aus der Altpapierverarbeitung (zB Spuckstoffe, Rejekte)		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5)
18718			Altpapier, Papier und Pappe, unbeschichtet		F	CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
31468			Weißglas (Verpackungsglas)		K	CD,Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
31469			Buntglas (Verpackungsglas)		K	CD,Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
35304			Aluminium, Aluminiumfolien		K	C, LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
35105			Eisenmetalleballagen und -behältnisse		K	C, LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
35315			NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen		K	C, LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13, D15	Output-Ballen (2), Output-Freilager (6)
57116			PVC-Abfälle und Schäume auf PVC-Basis		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57118			Kunststoffemballagen und -behältnisse		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57119			Kunststofffolien		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57119	77		Kunststofffolien	gefährlich kontaminiert	F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)
57126			fluorhaltige Kunststoffabfälle		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57126	77		fluorhaltige Kunststoffabfälle	gefährlich kontaminiert	F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)
57129			sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder (Carbonbänder), Tonercartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe		F, G	LH, CD, Cd	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57130			Polyethylenterephthalat (PET)		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57130	77		Polyethylenterephthalat (PET)	gefährlich kontaminiert	F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)
57131			aufbereitete Kunststoffabfälle, qualitätsgesichert		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
57132			abbaubare Kunststoffe und Kunststoffverpackungen		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
58107			Stoff- und Gewebereste, Altkleider		F	CD, Cd, Ballen, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
91108			Ersatzbrennstoffe, qualitätsgesichert		F	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R13	Output-Ballen(3), Output-Schubboden(4), Output-Silo(5), Output-Freilager SÜD (6)
91103			Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung		F	LH, CD, Cd, Ballen, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
91103	77		Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung	gefährlich kontaminiert	F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)

91107		heizwertreiche Fraktion aus aufbereiteten Siedlungs- und Gewerbeabfällen und aufbereiteten Baustellenabfällen, nicht qualitätsgesichert		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)
91201		Gemische von Verpackungsmaterialien		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
91207		Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung		F, G	LH, CD, Cd, Ballen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
91305		Metallfraktion aus der Sortierung und Aufbereitung von Siedlungsabfällen (zB Schrott) aus der MBA		K	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Input-Freilager (5), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4), Output-Freilager (6)
91306		organische Sortierreste (zB Siebüberlauf, Holz)		F, G	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)
91402		heizwertreiche Fraktion aus aufbereitetem Sperrmüll, nicht qualitätsgesichert		F, G	LH, CD, Cd, BigBag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	R3_01, R3_02, R3_03, R3_04, R3_14, R4_01, R5_09, R12_02, R12_03, R12_04, D9_02, D9_03, R13, D15	Input-Ballen (1), Output-Ballen (2), Output-Schubboden (3), Output-Silo (4)

1. Niederschlagswasserbeseitigung

Art:	Versickerung von Dachwässern über ATV Becken
Zweck:	
KSB:	
wirksame Einzugsfläche:	9905 m ²
Versickerungsfläche:	550 m ²
Sickerleistung:	5,50 l/s
Grundstück:	587/3; KG Enns
KSC:	
wirksame Einzugsfläche:	12.629 m ²
Versickerungsfläche:	620 m ²
Sickerleistung:	6,20 l/s
Grundstück:	587/3; KG Enns
Dauer:	Das verliehene Wasserbenutzungsrecht ist bis 31.12.2045 befristet.

2. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen entfallen aufgrund der geänderten Ausführung:

Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 26.05.2020, AUWR-2019-16451/158-St, welche unter „F. Bodenwaschanlage (BWA), 6. Nebenbestimmungen“ Seite 144 bis 166 vorgeschrieben wurden, entfallen durch die beantragten Änderungen.

Folgende Nebenbestimmungen sind aufgrund der geänderten Ausführung bzw. der neuen Anlagen zusätzlich einzuhalten:

Konditionierungsanlage (KA)

Aus Sicht des Brandschutzes

- 5.1.31. Das Halten und Parken eines LKW unterhalb der 110 kV-Freileitung ist nicht gestattet. Diese Maßnahme ist durch eine Unterweisung sicherzustellen.

Aus Sicht der Elektrotechnik und der Energiewirtschaft

Bauphase

- 5.3.36 Das Bauvorhaben ist derart zu errichten, dass bei dem Baugeschehen mit allen Maschinen und Betriebsmitteln die Abstände zur bestehenden 110kV-Hochspannungsfreileitung entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 eingehalten werden und eine Abschaltung der bestehenden 110kV-Freileitungsanlagen nicht erforderlich ist.
- 5.3.37 Bei den Manipulationsflächen und Fahrwegen im Schutzbereich der 110kV-Freileitung ist sicherzustellen, dass keine Betriebsmittel und Einrichtungen mit einer Höhe von über 7,6m eingesetzt werden (z.B. Höhenbegrenzungen mit Seilen)
- 5.3.38 Die ausgeführte Höhe des Objektes ist in Bezug auf die Einhaltung des Abstandes zur 110kV Freileitung entweder durch den Leitungsbetreiber oder durch einen unabhängigen Vermessungstechniker zu kontrollieren und das Messergebnis bezogen auf den Bezugspunkt (247,5m ü.A.) zu protokollieren.

Betriebsphase

- 5.3.39 Im Schutzbereich der 110kV-Freileitung (25m beiderseits der Leitungsachse) dürfen mit Ausnahme der 10kV-Kompakt-Trafostation mit maximal einem 1250kVA Transformator keine brennbaren Stoffe und Einrichtungen gelagert werden. Das Halten und Parken eines Radladers oder LKW im Schutzbereich der 110 kV-Freileitung ist nicht gestattet. Diese Maßnahme ist durch eine Unterweisung und Beschilderung sicherzustellen

Kunststoffaufbereitungsanlage KSB

Aus Sicht des Brandschutzes

Bauphase

- 7.1.1 Während der Bauphase ist jeweils eine Brandschutzordnung so auszuarbeiten, dass die Feuerwehrzufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend den Bedingungen der TRVB 134 gewahrt bleiben. Im Zuge der Erstellung der SIGE-Dokumente ist darauf Bedacht zu nehmen.
- 7.1.2 Je nach Baufortschritt sind die entsprechenden Brandschutzpläne ebenso fortzuschreiben und nach den Bedingungen der TRVB 121 auszuarbeiten. Diese sind der erstausrückenden Feuerwehr (FF Enns) zur Verfügung zu stellen und von dieser nachweislich vidieren zu lassen.
- 7.1.3 Bei brandgefährdenden Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten u.Ä.) ist den ausführenden Firmen besondere Vorsicht aufzuerlegen. Brennbare Materialien sind aus der Umgebung von Feuerarbeiten zu entfernen. Deckendurchbrüche sind mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Nach Durchführung der Arbeiten sind oftmalige Kontrollen der Arbeitsstelle und deren Umgebung vorzunehmen. Dafür ist eine örtliche Bauaufsicht jedenfalls zu bestellen - diese hat jene Tätigkeiten entsprechend zu dokumentieren und festzuhalten.
- 7.1.4 Die Technische Richtlinie „Brandschutz auf Baustellen“ gem. TRVB 149 ist hinsichtlich des erforderlichen Brandschutzes auf der Baustelle zu beachten und einzuhalten. Diesbezüglich ist das eigene Personal einerseits und das Fremdpersonal andererseits nachweislich (schriftlich) darauf hinzuweisen.
- 7.1.5 Je nach Baufortschritt ist zur Brandbekämpfung unter Berücksichtigung TRVB 137 die Löschwassermenge herzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen (fortlaufende Nummerierung und Lieferleistung) sind in der Natur sowie im Brandschutzplan nach TRVB 121 zu kennzeichnen.

Betriebsphase

- 7.1.6 Zur „Ersten und Erweiterten Löschhilfe“ sind im Objekt nach ÖNORM EN 3-10 i.d.g.F. (Tragbare Feuerlöscher - Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7) zugelassene tragbare Feuerlöscher bereitzustellen und griffbereit zu montieren. Art, Größe, Anzahl und Anbringstellen der tragbaren Feuerlöscher sind gem. der Technischen Richtlinie „Erste und Erweiterte Löschhilfe“ TRVB 124, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen festzulegen. Die tragbaren Feuerlöscher sind alle zwei Jahre durch einen gewerberechtlich befugten Fachkundigen überprüfen und instand halten zu lassen.
- 7.1.7 Von einem befugten Fachkundigen ist die richtliniengemäße Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.8 Bei den Brandbekämpfungseinrichtungen sind Hinweiszeichen "Verhalten im Brandfall" gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - registrierte Sicherheitszeichen) deutlich sichtbar und in

dauerhafter Weise anzubringen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

- 7.1.9 Die Standorte von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie die Schalter diverser Sicherheitseinrichtungen sind mittels Hinweiszeichen gem. ÖNORM F 2030 i.d.g.F. (Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung) bzw. mittels Brandschutzzeichen gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich und in dauerhafter Ausführung zu kennzeichnen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.10 Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind mittels Rettungszeichen gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich und in dauerhafter Ausführung zu kennzeichnen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.11 Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind dauernd in ihrer vollen Breite frei und unversperrt zu halten. Im Verlauf von Fluchtwegen (Treppen, Gänge, Ausgänge) dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
- 7.1.12 Für den Betrieb sind ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen einschlägiger Kurse und Seminare ausbilden zu lassen. Als Nachweis der Ausbildung sind folgende Kurse und Seminare an einer gem. TRVB 117 anerkannten Ausbildungsinstitution zu besuchen:
- a) Brandschutzbeauftragter - Grundausbildung Modul 1 und 2 gem. TRVB 117
 - b) Brandschutztechnik-Seminar Brandmeldeanlagen
 - c) Brandschutztechnik-Seminar Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 7.1.13 Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sind der Genehmigungsbehörde schriftlich zu melden und ist der Nachweis über die geforderten Kurs- und Seminarbesuche dieser Meldung mit der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.
- 7.1.14 Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihre Aufgaben im Sinne der Technischen Richtlinie „Betrieblicher Brandschutz - Organisation“ TRVB 119, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, durchzuführen. Weiters haben sie die erforderlichen Eigenkontrollen in Anlehnung an die Technische Richtlinie "Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrolle" TRVB 120, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, nachweislich vorzunehmen. Diese Nachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7.1.15 Für jeden Betrieb ist in Anwendung der Technischen Richtlinie „Betrieblicher Brandschutz - Organisation“ TRVB 119, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, eine Brandschutzordnung (BSO) zu erlassen. Die BSO ist bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Objekt/Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich (Nachweis durch Unterschriftenliste) zur Kenntnis zu bringen. Neu eintretenden Mitarbeiterinnen ist die BSO bei Dienstantritt zur Kenntnis zu bringen. Die unterfertigte Brandschutzordnung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

- 7.1.16 Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeiten und folgend mindestens 1 x jährlich nachweislich (Nachweis durch Unterschriftenliste) hinsichtlich
- der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen
 - des Verhaltens im Brandfall,
 - der Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen in ihrem Tätigkeitsbereich,
 - der Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
 - des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege und Sammelplätze und
 - in der Handhabung der Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu unterweisen.
- 7.1.17 Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmerinnen mit Kenntnissen in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe anwesend ist.
- 7.1.18 Gleich so sind Mitarbeiter von Fremdfirmen auf die besonderen Gefahren in den Betriebsanlagenteilen nachweislich hinzuweisen. Die Bestätigung dieser Unterweisung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen
- 7.1.19 Von jedem Betriebsanlagenteil ist in Anwendung der Technischen Richtlinie „Brandschutzpläne“ TRVB 121, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, und der ÖNORM F 2031 i.d.g.F. (Planzeichen für Brandschutzpläne) ein Brandschutzplan zu erstellen. Der Brandschutzplan ist nach Prüfung durch die ortsansässige Feuerwehr im Bereich des Haupteinganges in einem versperrbaren Metallkasten mit dem Hinweiszeichen „Brandschutzpläne“, zu hinterlegen. Der Metallkasten ist so zu dimensionieren, dass darin ein schmaler A4-Ordner (33 x 30 x 6 cm) Platz findet. Die Brandschutzpläne selbst sind mit Klarichtfolien zu schützen und in einem Ordner einzuhüften. Der Metallkasten ist mit einer Sperrvorrichtung (Sicherheitszylinder) – offenbar für die Einsatzkräfte - auszustatten.
- 7.1.20 Der Brandschutzplan ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.21 Bei der Errichtung lüftungstechnischer Anlagen sind die brandschutztechnischen Anforderungen der
- ÖNORM M 7624 i.d.g.F. (lüftungstechnische Anlagen; grundsätzliche brandschutztechnische Anforderungen)
 - ÖNORM H 6025 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen - BSK) - Nationale Ergänzungen zu ÖNORM EN 1366-2 (Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 2: Brandschutzklappen), ÖNORM EN 13501-3 (Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen) und ÖNORM EN 15650 (Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen in Luftleitungen)
 - ÖNORM H 6031 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen)
 - ÖNORM M 7626 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen; Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen)
- 7.1.22 Die Lüftungsanlagen (Zu- und Abluftventilatoren) müssen mittels Notschalter von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Erdgeschoß (Angriffsweg der Feuerwehr) abstellbar sein. Der Notschalter ist gemäß ÖNORM F 2030 i.d.g.F. (Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung) deutlich und in dauerhafter Ausführung mit „Lüftungsnotschalter“ zu kennzeichnen. Ist im Objekt eine Brandmeldeanlage vorhanden, so ist der Notschalter bei der Brandmelderzentrale zu situieren. Von der ausführenden Firma ist dies durch ein

- Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.23 Sofern die Lage der installierten Brandschutzklappen nicht ersichtlich ist (z.B. oberhalb von Zwischendecken), sind die Einbauorte deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 7.1.24 Die installierten Brandschutzklappen sind über die Brandmeldeanlage so anzusteuern, dass bei Ansprechen eines Brandmelders die brandabschnittsmäßig zugehörigen Klappen schließen. Gleichzeitig muss die betreffende Lüftungsanlage ausgeschaltet werden. Die derart angesteuerten Brandschutzklappen sind mit Rückstellmotoren auszustatten. Bei Quittierung der Brandmeldeanlage müssen die Brandschutzklappen wieder selbsttätig öffnen und muss die Lüftungsanlage wieder ihren Betrieb aufnehmen. Diese Ansteuerung muss auch bei nicht in Betrieb befindlicher Lüftungsanlage funktionsfähig sein. Von der ausführenden Firma ist dies durch ein Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.25 Sämtliche Installationsdurchbrüche (Elektroinstallationen, Wasser,- Heizungs- und Sanitärinstallationen) in Brand- und Unterbrandabschnitten/Schächten sind feuerbeständig EI90 IncSlow abzuschotten. Die Ausführung hat gern. ÖNORM EN 1366-3 i.d.g.F. (Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 3: Abschottungen) zu erfolgen.
- 7.1.26 Von der ausführenden Firma ist die vollständige und fachgerechte Ausführung aller notwendigen Abschottungen durch ein Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.27 Es ist hinsichtlich der fachgerechten Ausführung aller erforderlichen Abschottungen eine begleitende Bauüberwachung durch einen hierfür befugten Fachkundigen durchzuführen.
- 7.1.28 Nach Abschluss der Abschottungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige ein mängelfreier Bericht vorzulegen.
- 7.1.29 An od. neben den Zugangstüren von Lagerräumen, Schächten, technischen Räumen und elektrischen Betriebsräumen ist die Zweckwidmung durch gut lesbare und dauerhafte Aufschriften ersichtlich zu machen. Von der ausführenden Firma ist dies zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 7.1.30 In sämtlichen Betriebsbereichen ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzmfang „Vollschutz“ zu installieren. Weiters sind bei allen Aus- und Notausgängen und im Bereich der Zugänge zu den Treppenhäusern nicht automatische Brandmelder (Druckknopfmelder) vorzusehen. Die Brandmeldeanlage ist gemäß der Technischen Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ TRVB 123, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, zu projektieren und auszuführen. Es dürfen dabei nur solche Brandmeldesysteme eingebaut werden, für die ein Prüfbericht einer akkreditierten Überwachungsstelle vorliegt.
- 7.1.31 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der ÖNORM F 3070 i.d.g.F. (Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen) in Verbindung mit der Technischen Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ TRVB 123, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, laufend instand zu halten und mind. 1 x jährlich durch eine, für das verbaute Brandmeldesystem zertifizierten Fachkundigen instand zu halten. Die Nachweise über die durchgeführten Instandhaltungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 7.1.32 Die Brandmeldeanlage ist gem. der Technischen Richtlinie „Anschaltungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren“ TRVB 114, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen über eine störungsüberwachte Postmietleitung (INFRANET-System) an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der alarmannehmenden Stelle anzuschalten und ist diese Anschaltung dauernd aufrecht zu erhalten.
- 7.1.33 Sämtliche Ansteuerungen von automatischen Brandschutzeinrichtungen durch die Brandmeldeanlage sind in Anlehnung an die Technische Richtlinie „Brandfallsteuerungen“ TRVB 151, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, zu projektieren und auszuführen.
- 7.1.34 Die Brandmeldeanlage und die Brandfallsteuerungen sind einer Abschlussüberprüfung zu unterziehen und der Genehmigungsbehörde hierüber ein Überwachungsbericht einer hierfür akkreditierten Inspektionsstelle vorzulegen.
- 7.1.35 Die Brandmeldeanlage ist alle 2 Jahre einer Revision durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Dabei vorgefundene Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Überwachungsberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 7.1.36 Alarne, welche ausschließlich von Strömungswächtern ausgelöst werden, sind nicht an die Brandmeldeauswertezentrale des LFK weiterzuleiten, sondern lediglich intern an der Brandmeldeanlage anzuzeigen und gemäß Alarmorganisation abzuhandeln.
- 7.1.37 Alarne der Sprinkleranlage, die über Alarmventile ausgelöst werden, sind über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 auszuwerten und über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem gemäß TRVB 114 an die Brandmeldeauswertezentrale des LFK weiterzuleiten. Bei Sprinkleranlagen mit mehreren Alarmventilen, deren Betrieb über eine automatische Brandmeldeanlage weitergemeldet wird, hat die Meldung jedes einzelnen Alarmventils über eine eigene Brandmeldelinie zu erfolgen.
- 7.1.38 Sämtliche bei Auslösung der Sprinkleranlage vorzunehmenden Brandfallsteuerungen sind gemäß TRVB 151 auszuführen mit Ausnahme von Anlagen, die an keine Brandmeldeanlage angeschlossen sind; in diesem Fall muss die Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 14637 erfolgen.
- 7.1.39 Die Sprinkleranlage muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, gemäß ÖNORM F 3072 auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 7.1.40 Für die Sprinkleranlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 127 zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 7.1.41 Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Sprinkleranlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 7.1.42 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Sprinkleranlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 7.1.43 Lagerungen innerhalb des Schutzmanges der Sprinkleranlage müssen entsprechend der TRVB 127 erfolgen. Die zulässigen Lagerhöhen und die zulässigen Lagerarten gemäß TRVB 127 müssen bei den Zugängen zu den Lagerräumen oder im Bereich der Lagerungen deutlich sichtbar angeschlagen sein.

- 7.1.44 Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen (OÖ BauTV, in der die OIB-RL für verbindlich erklärt sind) und den Vorgaben der TRVB 125 zu projektieren, zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.45 Um die Selbstrettung sicherzustellen, sind die NRWGs brandfallgesteuert zu öffnen.
- 7.1.46 Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, zumindest jedoch einmal jährlich nachweisbar einer Wartung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.
- 7.1.47 Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie wiederkehrenden Prüfungen (Revision) sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren
- 7.1.48 Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Wartungen und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 7.1.49 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauch- und Wärmeabzugsanlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 7.1.50 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges von einer zur Abnahme befugten Stelle (Person) hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).
- 7.1.51 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer zur Abnahme befugten Stelle (Person) nachweisbar überprüft werden.
- 7.1.52 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 7.1.53 Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 7.1.54 Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 7.1.55 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G müssen unverzüglich behoben werden.
- 7.1.56 Um die Ladestationen für die Stapler ist eine Brandschutzzone von 2,5 m einzurichten. Innerhalb dieser Zone sind das Abstellen und die Lagerung mobiler Brandlasten nicht erlaubt. Diese wird durch Maßnahmen (technisch: Kennzeichnung vor Ort; organisatorisch: Arbeitsanweisung – wiederkehren, 1 x jährliche Unterweisung) sicherzustellen.
- 7.1.57 Bei Brandschutz- und Rauchabschlüssen sind Feststellanlagen zulässig, wenn bei Auftreten von Rauch ein selbstdämmiges Schließen dieser Abschlüsse gewährleistet ist. Die Feststellanlagen müssen der Technischen Richtlinie „Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse“ TRVB B 148 i.d.g.F., herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, entsprechen. Die Überprüfungen gemäß Pkt. 5 der zitierten Richtlinie sind regelmäßig durchzuführen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung

ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

- 7.1.58 Mit der Fertigstellungsmeldung sind nachstehende Atteste, Prüfbescheinigungen uÄ an die Behörde zu übermitteln:
- Nachweis des baulichen Brandschutzes unter Maßgabe der TRVB 108
 - Nachweis (Bestätigung) über den Schutz gegenüber Wärmedurchtritt brandabschnittsbildender Bauteile (Mindestmaß 20 mm/min)
 - Inspektionsberichte anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, Brandfallsteuerungsmatrix, Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie Brandbekämpfungsanlage)

Aus Sicht des Explosionsschutzes

Betriebsphase

- 7.2.1 Nach Fertigstellung sind folgende Unterlagen auszuarbeiten:
- Explosionsschutzdokument kraft § 5 VEXAT
 - Unterweisungsunterlagen nach § 6 VEXAT
 - Überprüfungsbefund nach § 7 VEXAT
- 7.2.2 Diese Unterlagen sind nach der Fertigstellung der Behörde zu übermitteln.

Aus Sicht der Elektrotechnik und der Energiewirtschaft

Betriebsphase

- 7.3.1 Die elektrischen Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Konkretisierungen und Ergänzungen und mit Umsetzung der Auflagepunkte zu errichten, zu betreiben und stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 7.3.2 Für die elektrische Anlage aller Netzebenen ist eine Elektrodokumentation (Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-63) je Bauteil und übergeordnet für die Infrastruktur zu erstellen und im Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.
- 7.3.3 Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 7.3.4 Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120, der ÖVGW-Richtlinie G B430 und ÖNORM B 2533 einzuhalten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern herzustellen. Diese Vorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 7.3.5 Die technisch organisatorischen Regeln der E-Control, insbesondere die Vorgaben aus TOR-Teil D für Netzrückwirkungen und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang stehende Nachweise sind im Elektroanlagenbuch aufzubewahren.
- 7.3.6 Aus Gründen der Betriebssicherheit dürfen die durch den Betrieb der Anlage verursachten Netzrückwirkungen die in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegten Grenzwerte auch im eigenen Verteilnetz nicht überschreiten. Ein entsprechender rechnerischer oder messtechnischer Nachweis ist im Elektroanlagenbuch

aufzubewahren. Dazu wird empfohlen insbesondere die Spannungsänderungen bei vollem Bezug und voller Einspeisung der Stromerzeugungsanlage bei Schwachlast im eigenen Verteilnetz im Zuge der Ausführungsplanung für die einzelnen Ausbaustufen zu berechnen.

- 7.3.7 Für die elektrischen Anlagen in den Ex-Zonen entsprechend Ex-Zonenplan ist ein Abnahmegutachten eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik, einer akkreditierten Prüfstelle oder einer geeigneten fachkundigen Person entsprechend VEXAT der Behörde vorzulegen. Diesem Abnahmegutachten sind die Prüfergebnisse entsprechend VEXAT § 7 und die Konformitätserklärungen nach der Ex-Schutzverordnung anzuschließen. Diese Unterlagen sind dem Anlagenbuch anzuschließen.
- 7.3.8 Das Erdungssystem für die Blitzschutz- und elektrische Anlage ist durch einen Befugten zu errichten. Die bestehende Erdungsanlage ist bestmöglich einzubinden, um ein vermaschtes Erdungsnetz zu erhalten. Die Kontrollberichte, Messungen und Dokumentationen der Erdungsanlage sind im Anlagenbuch aufzubewahren.
- 7.3.9 Das Blitzschutzprüfattest für den äußeren Blitzschutz ist nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 von einem Befugten zu erstellen und samt Blitzschutzpläne und Ausführungsdocumentation im Anlagenbuch aufzubewahren. Auf die Ex-Zonen ist im Blitzschutzprüfattest einzugehen, und allenfalls vorhandene Ex-Zonen sind im Blitzschutzplan einzutragen.
- 7.3.10 Das Blitzschutzprüfattest für den inneren Blitzschutz ist nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 von einem Befugten zu erstellen. Das Attest samt der Ausführungsdocumentation ist im Anlagenbuch aufzubewahren.
- 7.3.11 In der Dokumentation (Anlagenbuch) sind je Bauteil die der Ausführung zugrundeliegenden SNT-Vorschriften (Normen) mit Datumsangabe anzuführen. Die Erstprüfunterlagen dieser Anlagenteile haben sich auf diese Normen zu beziehen.
- 7.3.12 Für den Rohstoffpark Enns muss stets eine fachlich qualifizierte Person beauftragt sein, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 zu tragen. (Anlagenverantwortlicher). Diese Person hat für die elektrotechnische Sicherheit des Betriebs, für die Einhaltung der elektrotechnischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (ESV), sowie der durch Bescheid vorgeschriebenen elektrotechnischen Auflagen zu sorgen. Aufgrund des erheblichen Umfanges seiner Verantwortung wird der Anlagenverantwortliche angehalten an regelmäßigen Weiterbildungen teilzunehmen.
- 7.3.13 Für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist ein Prüf- und Wartungsbuch zu erstellen, wo die erforderlichen Funktions- und Betriebsdauertests, sowie die durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten einzutragen sind.
- 7.3.14 Nach Fertigstellung ist ein Prüfattest der Sicherheitsbeleuchtung mit Auflistung der berücksichtigten Normen anzufertigen und im Anlagenbuch aufzubewahren. Dieses Prüfattest hat auch Messergebnisse der Beleuchtungsstärken zu enthalten. Diese sind getrennt für Ersatzbeleuchtung mit Sicherheitsbeleuchtung und nur Sicherheitsbeleuchtung durchzuführen. Die Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung sind in diesem Plan unter Angabe Ihrer Nennbeleuchtungsstärke darzustellen.
- 7.3.15 Die Überprüfungsergebnisse der Erst- und wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und die sicherheitstechnisch relevanten Nachweise sind im Anlagenbuch aufzubewahren. Diese sind u.a.:
- Prüfdokumentation für die 10kV Anlagen
 - Erstprüfungen der Schutzmaßnahmen der elektrischen Niederspannungsanlagen
 - Erstprüfungen der Schutzmaßnahmen der Fördereinrichtungen und Maschinen

- d) Abnahmegutachten für die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den Ex-Zonen und der Ex-Zonenplan.
- e) Herstellererklärungen, Prüfberichte und Inbetriebnahmeprotokolle der Verteiler- und Schaltanlagen
- f) Nachweis über die geeignete Aufstellung der Batterien für die Sicherheitsbeleuchtung
- g) Prüfattest der Sicherheitsbeleuchtung mit Messergebnissen der Beleuchtungsstärken
- h) Nachweis der Leitungsanlagen mit Funktionserhalt, wie die Verkabelung der Sicherheitsbeleuchtung und Feuerwehrleitungen.
- i) Anweisung der Prüf- und Wartungsarbeiten der Sicherheitsbeleuchtung
- j) Das Erdungsprüfattest und die Kontrollberichte, Messungen und Dokumentationen der Erdungsanlage.
- k) Blitzschutzprüfattest für den äußeren Blitzschutz
- l) Blitzschutzprüfattest für den inneren Blitzschutz
- m) Die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen und fix angeschlossenen Betriebsmittel

7.3.16 Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der einzelnen Anlagenteile ist die Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM EN 12464-2 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsplätze im Freien“, und die Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für Außenbeleuchtung mit Messergebnissen der ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“ (insbesondere Abschnitt 5.3.4) zu belegen. Soweit nicht aus Arbeits- oder Verkehrsicherheitsüberlegungen eine andere Ausführung notwendig ist, sind die Außenbeleuchtungen

- a) energieeffizient mit einem geringen UV-Anteil
- b) durch An- und Abschaltung durch Bewegungsmelder, wo dies arbeitstechnisch möglich ist
- c) nur im notwendigen Ausmaß (keine verschwenderische Groß- oder Werbebeleuchtung, keine Projektionen auf Großflächen oder Laserpointer; keine bewegten Bilder, Beschränkung der Beleuchtung auf das Werksareal (Strahlungssymmetrie der Leuchten))
- d) mit einer möglichst niedrigen Farbtemperatur von 1800 bis 2200 Kelvin insbesondere bei Effekt- und Werbebeleuchtungen und bis max. 3000 Kelvin in Bereichen in denen hohe Lichtstärke bzw. eine Farberkennung zwingend erforderlich ist
- e) streulichtarm (sharp-cut-off-Leuchten) und zu Boden gerichtet (von oben nach unten)

auszuführen und zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr abzuschalten. Sollte eine Abschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist das Beleuchtungsniveau in diesem Zeitraum entsprechend abzusenken bzw. aktivitätsabhängig zu steuern.

7.3.17 Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der, für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Anlagen beauftragten Person, eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass

- a) die Prüfungen an der Mittelspannungsanlage erfolgt sind
- b) die Prüfungen „Prüfungen - Erstprüfung“ an der Niederspannungsanlage erfolgt sind
- c) die Erdung und der Potentialausgleich ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- d) der Funktionserhalt ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- e) die Sicherheitsstromversorgung und die Sicherheitsbeleuchtung ordnungsgemäß ausgeführt wurde

- f) keine Mängel festgestellt wurden
- g) für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 im Betrieb aufliegt.

- 7.3.18 Die elektrotechnische Infrastruktur (Verteilung, Beleuchtung, Steckdosen,...), die Prozessanlage (Maschinen) haben untenstehende Prüffristen und Prüffristen nach Herstellervorgaben einzuhalten. Für die Prozessanlage kann eine regelmäßige wiederkehrende Überprüfung durch ein geeignetes Verfahren ersetzt werden, wenn die elektrische Anlage unter laufender Betriebsaufsicht durch Elektrofachkräfte steht. Über das alternative Verfahren und die durchgeführten Wartungen sind entsprechende Aufzeichnungen aufzubewahren. Die wiederkehrenden Prüffristen werden für den gesamten RPE wie folgt festgelegt:

Anlagenteil:	Prüffrist für elektrische Anlage	Prüffrist für innere und äußere Blitzschutzanlage
Alle explosionsgefährdeten Bereiche mit Zonenausweisung 0,1,2:	1 Jahr	1 Jahr
Produktionshallen, Lagerhallen, Anlagen im Freien, elektrische Betriebsräume	3 Jahre	3 Jahre
Bürogebäude und Bereiche mit geringen Beanspruchungen (z.B. Sprinkleranlage)	10 Jahre	3 Jahre
Prozessanlagen (Maschinen)	Herstellervorgabe, längstens 5 Jahre oder geeignetes Verfahren	3 Jahre

Aus Sicht der Abfallwirtschaft

Absicherung der Anlage, zulässige Abfälle:

- 7.4.1. Die Anlage einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen und Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen gegen den Zutritt betriebsfremder bzw. nicht eingewiesener Personen außerhalb der Öffnungszeiten zu sichern.
- 7.4.2. Im beantragten Zwischenlager dürfen nur jene Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 498/2008 idgF, übernommen werden, welche in der Tabelle Bezeichnung: „Abfallzwischenlagerkonzept KSB“ (siehe Gutachtenende), aufgelistet sind. Die Vermischung eines Abfalls mit anderen Materialien oder Abfällen ist unzulässig, wenn dadurch eine Verwertung oder Entsorgung erschwert wird. Es wird vorgeschlagen, das Abfallzwischenlagerkonzept in den Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.
- 7.4.3. Zur Hintanhaltung allfälliger Störfälle während der Behandlungsprozesse ist ein mehrstufiges Vermeidungsprinzip auszuarbeiten, welches mindestens die folgenden Kriterien zu berücksichtigen hat:

- a) Das Abfallmaterial wird schadstoffentfrachtet und störstoffentfrachtet übernommen. Fehlwürfe sind dadurch auszuschließen.
- b) Das Abfallmaterial wird in vorzerkleinerter, das heißt, in mechanisch behandelter Form übernommen, sodass dieses hinsichtlich Zerkleinerungsgrades und Beschaffenheit mit behandeltem „Output-Material“ aus der KSA vergleichbar ist.
- c) Vorliegen einer Abfalldeklaration samt Bestätigung des Abfallübergebers, dass die unter Punkt a) und b) beschriebenen Kriterien eingehalten sind.
- d) Das Abfallmaterial wird bei operativer Möglichkeit vor Aufgabe in den Behandlungsprozessen stichprobenartig einer Augenscheinkontrolle unterzogen, sodass Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer „Nichteignung“ erkannt und darauf reagiert werden kann.

Verantwortliches Personal, Schulung und Qualifikation:

- 7.4.4. Die von der Konsenswerberin gegenüber der Behörde namhaft zu machende verantwortliche Person (verantwortlicher Beauftragter) hat während der Betriebszeiten auf dem Betriebsgelände anwesend zu sein. Falls erforderlich (z.B. Urlaub, Krankheit etc.), wäre ein Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen, welcher in Abwesenheit des Beauftragten als verantwortliche Person für die nachstehenden Belange fungiert. Der verantwortlichen Person sind die Gesamtorganisation, insbesondere der Aufbau und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abfalllagerflächen für sortierte und unsortierte Abfälle, inklusive
- der ausreichenden Kennzeichnung der gelagerten Abfälle bzw. Lagereinrichtungen und der davon eventuell ausgehenden Gefahren,
 - der Verpflichtung zum Einsatz oder zur Verwendung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel,
 - Eingangs-, Übernahme- und Ausgangskontrolle in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Anlage und der beabsichtigten Verwertung/Entsorgung der durch die Behandlung anfallenden Abfallfraktionen,
 - Führung der entsprechenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen gemäß den Bestimmungen gemäß § 14 AWG bzw. der Abfallnachweisverordnung sowie sonstiger behördlich vorgeschriebener Aufzeichnungen,
 - regelmäßiger und wiederkehrender Schulung der Mitarbeiter, Ausarbeitung einer verbindlichen Betriebsanleitung
 - der Anleitung und Belehrung des im Betrieb eingesetzten Personals,
 - der Wahrnehmung sämtlicher erforderlichen Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes und
 - von Maßnahmen zum Schutz der Interessen des § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetzes eigenverantwortlich zu übertragen.
- 7.4.5. Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind nachweislich (Bestätigung durch Datum und Unterschrift) auf mögliche Gefährdungen, die bei Abfallzwischenlagerung und Abfallbehandlungen auftreten können, hinzuweisen. Neu eingetretenes Personal, welches mit der Abfallmanipulation beschäftigt ist, muss umgehend sowie nachfolgend in regelmäßigen Abständen einer entsprechenden Schulung/Belehrung (Sicherheitsunterweisung) im Hinblick auf diese möglichen Gefahrenmomente unterzogen werden. Diese Unterweisungen sind in Abständen von max. einem Jahr zu wiederholen.
- 7.4.6. Über diese erstmalige Unterweisung sowie über diese wiederkehrenden Anleitungen (Schulungen/Belehrungen) sind schriftliche nachvollziehbare Nachweise zu führen. Diesen Nachweisen sind geeignete, eigenverantwortlich auszuarbeitende „Checklisten“ hinsichtlich tatsächlicher Sicherheitsunterweisungsinhalte anzuschließen.
- 7.4.7. Neu eingetretenes Personal, welches mit der Abfallmanipulation beschäftigt ist, muss umgehend nach Eintritt in die Firma, sowie bereits beschäftigtes Personal wiederkehrend, einer entsprechenden Schulung/Belehrung unterzogen werden. Die Schu-

lung/Belehrung hat anhand der Arbeitsanweisung zu erfolgen.

Die schriftliche **Arbeitsanweisung** hat beispielhaft folgende Punkte zu beinhalten:

- ⇒ Die Anweisung hat z.B. den Arbeitsablauf beim Anliefern und Abstellen von Lagergebinden zu regeln.
- ⇒ Die Anweisung hat z.B. die Eingangskontrolle und, damit verbunden, die Zuordnung zu einer Abfallart/Schlüsselnummer, dem Lagerort, Beurteilung der Eignung des Lagerbehälters bzw. der Lagerart und die Kennzeichnung der Abfälle zu regeln.
- ⇒ Sicherheitshinweise in Bezug auf die Handhabung und den Umgang mit den im Betrieb übernommenen Abfällen.
- ⇒ Verhaltensregeln bei Notfällen oder Störfällen.
- ⇒ Der Arbeitsanweisung sind alle relevanten Genehmigungsbescheide und das aktuelle Lagerkonzept beizulegen.

Die Unterweisungen haben mindestens jährlich zu erfolgen. Das Personal hat dies durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen (z.B. Sammellisten) sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Betriebsweise:

- 7.4.8. Sämtliche Abfallanlieferungen sind massenmäßig zu erfassen und bereits im Zuge der Eingangskontrolle einzustufen (Zuordnung zu einer Abfallart/Schlüsselnummer und dem jeweiligen Lagerbereich).
- 7.4.9. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, der Austritt von Flüssigkeiten oder Staubverfrachtung vermieden werden. Dies gilt ebenfalls für die Manipulation mit der Maßgabe, dass durch geeignete technische Maßnahmen Emissionen auf das unvermeidliche Ausmaß vermindert werden. Während des Entladens bzw. Anlieferns zu Tage tretender geruchsintensiver Abfallstoffe sind umgehend in geschlossenen Gebinden umzulagern, eine weitergehende Manipulation ist nicht zulässig.
- 7.4.10. Mit Abfällen befüllte Lagereinrichtungen (Container usgl.) sind zu beschriften. Diese Beschriftung kann entweder mit Aufklebern (wasserfest in Mindestgröße A4) oder über Fasszettel (in einer Schutzhülle, mit dem Gebinde fest verbunden) erfolgen. Falls nicht alle Einzelbehälter gesondert beschriftet werden, ist der Lagerbereich für jede Abfallart eindeutig abzugrenzen und mit Tafeln entsprechend zu beschriften. Leergebinde sind ebenfalls zu kennzeichnen. Mindeststandard der Abfallkennzeichnung: Schlüsselnummer (5-stellig – und ggf. die SN-Spezifizierung (2-stellig)) und Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 498/2008.
- 7.4.11. Die für den Abtransport aus der Anlage bestimmten Abfallfraktionen sind einer der vorgesehenen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die für den Abtransport vorgesehenen Abfälle sind einer optischen Ausgangskontrolle auf Zulässigkeit zu unterziehen.

Aufzeichnungen:

- 7.4.12. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem arbeitstäglich zumindest folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
 - Betriebszeiten der Anlage,
 - angenommene Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, Herkunft, Anlieferer),
 - abgegebene Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, Verbleib),
 - Störfälle, Unfälle, besondere Vorkommnisse.

- 7.4.13. Es sind exakte Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher in der Anlage übernommenen Abfälle - getrennt von anderen betrieblichen Aufzeichnungen - in einer Gliederung und Genauigkeit zu führen, welche die Erstellung von Stoffstrombilanzen, bezogen auf die jeweilige Abfallart, ermöglichen. Auf Grund der Aufzeichnungen muss jederzeit die Nachvollziehbarkeit aller in die Anlage gelangenden und die Anlage verlassenden Stoffströme gegeben sein. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die betriebsbücherlichen Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre am Betriebsstandort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 7.4.14. Dem in der Betriebsanlage beschäftigten Personal sind für den persönlichen Schutz zumindest folgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen: geeignete Arbeitskleidung (ohne abstehende Kleidungsstücke), durchstichsicheres Schuhwerk, durchstichsichere Handschuhe, Schutzbrillen. Weiters ist der unmittelbare Bereich der Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen mit einer umfassenden Erste-Hilfe-Ausrüstung (Verbandskasten gemäß ÖNORM Z 1020-A) auszustatten.
- 7.4.15. Eine Behandlung von Abfällen darf grundsätzlich nur insoweit erfolgen, als dadurch keine Reaktionen zwischen den entstehenden Gemischen hervorgerufen werden, keine gefährlichen Reaktionen innerhalb der behandelten Abfallart hervorgerufen werden (z.B. Explosion beim Shreddern von Spraydosen), keine gefährlichen Stoffe über Luft- oder Wasserpfad freigesetzt werden.

Aus Sicht der Geologie und Hydrogeologie

- 7.5.1. Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind projekt- bzw. befundgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- 7.5.2. Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer Dachfläche von 9.905 m² in das Grundwasser wird mit 5,50 l/s bzw. 475 m³/d festgelegt.
- 7.5.3. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer wird befristet bis 31.12.2045 erteilt.
- 7.5.4. Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl. 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien
(Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- 7.5.5. Die chem. Belastung des Bodenfilters ist erstmalig nach 4 Jahren ab der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von 4 Jahren nachzuweisen. Die Beprobung soll in Form von mindestens drei Einzelproben, die jeweils aus den oberen 10 cm des Filters an repräsentativer Stelle im Zulaufbereich entnommen werden, zu erfolgen. Augenscheinlich verunreinigte Bereiche sind dabei jedenfalls zu beproben. Nach Probenentnahme ist der Filter wieder instand zu setzen.
- 7.5.6. Die Analyse des Bodenfilters hat als Eluatuntersuchung gemäß ÖWAV-RB45 auf die folgenden Parameter zu erfolgen

Parameter	Prüfwerte [mg/kg]
KW-Index	5
PAK 16	0,02
Cd	0,5
Cr	10
Cu	10
Ni	5
Pb	1
Zn	18

- 7.5.7. Bei Überschreitung der oben angeführten Prüfwerte sind weitere Schritte im Einvernehmen mit der Behörde zu setzen (z. B. verunreinigten Bereich durch weitere Untersuchungen eingrenzen, Filtertausch).
- 7.5.8. Die Ergebnisse der Beprobung sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unter Angabe des Geschäftszeichens vorzulegen.
- 7.5.9. Die Versickerungsanlagen sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie folgt aufzubauen:
- 30 cm mächtiger aktiver Bodenfilter mit einer Durchlässigkeit von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s. Dieser ist mit einer geschlossenen Begrünung auszustatten.
 - Trennlage in abgestufter Körnung (z.B. Sand 2/4 gewaschen, Stärke ca. 10 cm) oder Filtervlies gemäß RVS 8S.01.2. (RVS 08.97.03). Der Eignungsnachweis (Datenblatt) ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
 - Gewachsener, unverdichteter Boden
- 7.5.10. Werden beim Bau der Versickerungsanlage Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung entgegenstehen (z.B. versickerungsgünstiger Boden, Bodenkontaminationen), muss die bescheiderlassende Behörde verständigt werden.
- 7.5.11. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist laufend durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 7.5.12. Konzentrierte Einleitungsbereiche in Versickerungsanlagen sind mit einem dauerhaften Erosionsschutz zu sichern.
- 7.5.13. Zur Vermeidung des Befahrens der Sickerflächen sind nur Begrenzungen, die kein wesentliches Abflusshindernis darstellen, zulässig. Hochbordbegrenzungen sind pro Laufmeter durch ein Flachbord von mindestens 25 cm zur ausreichenden Abfuhr des Oberflächenwassers zu unterbrechen. Randbegrenzungen wie Pflöcke, Metallbügel oder Gleichwertiges sind ebenso zulässig.
- 7.5.14. Absturzgefährdete Bereiche innerhalb der Versickerungsanlagen sind durch norm- und fachgerechte Geländer zu sichern.
- 7.5.15. Im Bereich der rechnerisch wirksamen Sickerfläche sind nur einzelne Baumpflanzungen zulässig. Auf der Versickerungsfläche darf kein Rindenmulch aufgebracht werden.
- 7.5.16. Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu warten und zu pflegen, um eine ausreichende Reinigungswirkung des belebten Bodenkörpers auf Dauer zu gewährleisten. Die Begrünung ist mindestens einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen, um der

Verschlämzung und Selbstabdichtung vorzubeugen. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder im Einzugsbereich der Sickerflächen noch direkt auf diesen Flächen eingesetzt werden.

- 7.5.17. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen.
Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
- 7.5.18. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen ist im Einzugsbereich der Sickerflächen nicht zulässig. Sollten derartige Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, ist umgehend die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen und Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- 7.5.19. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc. eine ausreichende Versickerungsleistung wieder herzustellen.
Bei einem erforderlichen Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.
- 7.5.20. Die Fertigstellung der Versickerungsanlagen ist der Behörde unter Vorlage folgender Unterlagen umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:
- Bericht über Einhaltung der Bescheidauflagen
 - Ausführungspläne der Versickerungsanlagen (bei abgeänderter Ausführung)
 - Fotodokumentation der Errichtung der Versickerungsanlagen
 - In den Auflagen geforderte Nachweise
 - Betriebsbuch - Dokumentation der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche über das periodische Rasenmähen hinausgehen (z.B. Auflockern oder Austausch des Mutterbodens)
 - Vorgeschriebene Untersuchungsbefunde
- 7.5.21. Die Rückstaubereiche (Zuleitungskanäle) vor den Absperreinrichtungen sind einmalig im Rahmen der Inbetriebnahme und anschließend alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 vom 01.11.2017 zu unterziehen. Die Prüfprotokolle der ersten Prüfung sind mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde zu übermitteln.
Die folgenden Prüfprotokolle sind im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 7.5.22. Der Schieber zur Absperrung der Niederschlagswasserkanalisation in das Versickerungsbecken ist einmal jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der jährlichen Kontrollen ist im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 7.5.23. Einwandige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlag geschützt auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen. Es muss ein Auffangvolumen im Ausmaß des größten auf der Wanne gelagerten Behälters, mindestens jedoch im Ausmaß von 10 % der gesamten Lagermenge, sichergestellt sein.
- 7.5.24. Die Hallenböden sind einmal jährlich einer visuellen Kontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in ein Betriebsbuch einzutragen sind. Die Einträge im Betriebsbuch sind

auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- 7.5.25. Auffangwannen aus Stahlblech, welche unter Lagerbehältern für wassergefährdende Stoffe aufgestellt sind, sind in Abständen von zehn Jahren einer Dichtheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsüberprüfungen sind durch eine dazu befugte unabhängige Prüfanstalt durchzuführen. Darüber hinaus sind sämtliche betroffenen Auffangwannen einmal jährlich einer visuellen Kontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in ein Betriebsbuch einzutragen sind. Die visuelle Kontrolle kann durch eigene Mitarbeiter erfolgen. Die Überprüfungsbefunde und die Einträge im Betriebsbuch sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung

Bauphase

- 7.6.1. Es ist eine Ansprechstelle für Anrainer einzurichten, die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, auch Maßnahmen nach Bedarf veranlassen zu können.
- 7.6.2. An trockenen Bautagen sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und Manipulationsflächen mehrmals täglich zu befeuchten, sodass keine sichtbaren Staubabwehungen auftreten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn erstmals vorzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 Liter pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren (z.B. Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe oder ein Verbrauchszähler odgl.).
- 7.6.3. Sämtliche befestigten Fahrwege sind bei sichtbaren Verschmutzungen nass/trocken zu reinigen, um Staubverschleppungen sowie Wiederaufwirbelungen zu minimieren.
- 7.6.4. Treten bei Bautätigkeiten/Erdarbeiten deutlich wahrnehmbare Staubbewegungen auf (z.B. bei Manipulation von ausgetrocknetem Bodenmaterial), sind diese Materialien zu befeuchten.

Betriebsphase

- 7.6.5. Sämtliche Fahr- sowie die Manipulationsflächen (in- und außerhalb der Halle) sind bei sichtbaren Verschmutzungen entsprechend zu reinigen, um Schmutz-/Staubverschleppungen sowie Wiederaufwirbelungen zu minimieren.
- 7.6.6. Die Ableitung der gereinigten Luft in die Atmosphäre hat mindestens 40 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben zu erfolgen.
- 7.6.7. Im gereinigten Abluftstrom der KSB dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf trockenes Abgas und Normbedingungen, wie 273,15 K, 101,3 kPa, Ist-Sauerstoff) sowie folgende Massenströme nicht überschritten werden:
- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| - Staub:..... | 2 mg/Nm ³ und 600 g/h |
| - Geruch: | 250 GE/m ³ und 75,0 MGE/h |
| - organische Stoffe: | 30 mg/Nm ³ |

Für die Ermittlung der Massenströme ist darauf zu achten, dass die Anlagen (bei maximalen Betriebszuständen) über den gesamten Messzeitraum möglichst konstant betrieben werden.

- 7.6.8. Zum Nachweis der Einhaltung der vorhergehenden Emissionsgrenzwerte sind alle sechs Monate wiederkehrende Messungen (jeweils mindestens drei Halbstundenmittelwerte) vorzunehmen. Die Mess-/Beurteilungswerte sind mit den bei den Messungen ermittelten Parametern (Abluftvolumen, Temperatur, Austrittsgeschwindigkeit, Beschreibung, welche Abfälle zum Messzeitpunkt behandelt/gelagert wurden udgl.) jeweils in einem Messbericht zusammenzufassen. Die Messberichte sind derart in der Betriebsanlage aufzubewahren, dass diese jederzeit der Behörde vorgelegt werden können. Bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen ist die Behörde umgehend hierüber zu informieren.
- 7.6.9. Zur Abklärung, ob es sich um relevante Schadstoffe handelt, sind bei den ersten beiden halbjährlichen Staubmessungen auch die metallischen Staubbestandteile zu bestimmen bzw. für As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Se, Tl, V, Hg und Sn. Die beiden Messberichte sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 7.6.10. Es ist ein Geruchsmanagementsystem vorzusehen, worin Protokolle mit Maßnahmen und Fristen für die Geruchsüberwachung sowie bei Geruchsbeschwerden zu dokumentieren sind.
- 7.6.11. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem sämtliche Störungen sowie deren Maßnahmen zur Behebung dieser eingetragen werden. Dort sind auch die erfolgten Messungen sowie Filteraustausche udgl. zu protokollieren.
- 7.6.12. Sämtliche Lüftungs- und Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu reinigen.

Kunststoffaufbereitungsanlage KSC

Aus Sicht des Brandschutzes

Bauphase

- 8.1.1 Während der Bauphase ist jeweils eine Brandschutzordnung so auszuarbeiten, dass die Feuerwehrzufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechend den Bedingungen der TRVB 134 gewahrt bleiben. Im Zuge der Erstellung der SIGE-Dokumente ist darauf Bedacht zu nehmen.
- 8.1.2 Je nach Baufortschritt sind die entsprechenden Brandschutzpläne ebenso fortzuschreiben und nach den Bedingungen der TRVB 121 auszuarbeiten. Diese sind der erstausrückenden Feuerwehr (FF Enns) zur Verfügung zu stellen und von dieser nachweislich vidieren zu lassen.
- 8.1.3 Bei brandgefährdenden Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten u.Ä.) ist den ausführenden Firmen besondere Vorsicht aufzuerlegen. Brennbare Materialien sind aus der Umgebung von Feuerarbeiten zu entfernen. Deckendurchbrüche sind mit nicht brennbaren Stoffen abzudichten. Nach Durchführung der Arbeiten sind oftmalige Kontrollen der Arbeitsstelle und deren Umgebung vorzunehmen. Dafür ist eine örtliche Bauaufsicht jedenfalls zu bestellen - diese hat jene Tätigkeiten entsprechend zu dokumentieren und festzuhalten.
- 8.1.4 Die Technische Richtlinie „Brandschutz auf Baustellen“ gem. TRVB 149 ist hinsichtlich des erforderlichen Brandschutzes auf der Baustelle zu beachten und einzuhalten. Diesbezüglich ist das eigene Personal einerseits und das Fremdpersonal andererseits nachweislich (schriftlich) darauf hinzuweisen.
- 8.1.5 Je nach Baufortschritt ist zur Brandbekämpfung unter Berücksichtigung TRVB 137 die Löschwassermenge herzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen (fortlaufende Nummerierung und Lieferleistung) sind in der Natur sowie im Brandschutzplan nach TRVB 121 zu kennzeichnen.

Betriebsphase

- 8.1.6 Zur „Ersten und Erweiterten Löschhilfe“ sind im Objekt nach ÖNORM EN 3-10 i.d.g.F. (Tragbare Feuerlöscher - Teil 10: Festlegungen für die Bestätigung der Konformität tragbarer Feuerlöscher nach EN 3-7) zugelassene tragbare Feuerlöscher bereitzustellen und griffbereit zu montieren. Art, Größe, Anzahl und Anbringstellen der tragbaren Feuerlöscher sind gem. der Technischen Richtlinie „Erste und Erweiterte Löschhilfe“ TRVB 124, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen festzulegen. Die tragbaren Feuerlöscher sind alle zwei Jahre durch einen gewerberechtlich befugten Fachkundigen überprüfen und instand halten zu lassen.
- 8.1.7 Von einem befugten Fachkundigen ist die richtliniengemäße Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.8 Bei den Brandbekämpfungseinrichtungen sind Hinweiszeichen "Verhalten im Brandfall" gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - registrierte Sicherheitszeichen) deutlich sichtbar und in dauerhafter Weise anzubringen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.9 Die Standorte von Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen sowie die Schalter diverser Sicherheitseinrichtungen sind mittels Hinweiszeichen gem. ÖNORM F 2030 i.d.g.F. (Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung) bzw. mittels Brandschutzzeichen gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich und in dauerhafter Ausführung zu kennzeichnen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.10 Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind mittels Rettungszeichen gem. ÖNORM EN ISO 7010 i.d.g.F. (graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen) deutlich und in dauerhafter Ausführung zu kennzeichnen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.11 Verkehrswege, Fluchtwege, Ausgänge, Notausgänge oder -abstiege sind dauernd in ihrer vollen Breite frei und unversperrt zu halten. Im Verlauf von Fluchtwegen (Treppen, Gänge, Ausgänge) dürfen keine Lagerungen vorgenommen werden.
- 8.1.12 Für den Betrieb sind ein Brandschutzbeauftragter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese sind auf dem Gebiet des Vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen einschlägiger Kurse und Seminare ausbilden zu lassen. Als Nachweis der Ausbildung sind folgende Kurse und Seminare an einer gem. TRVB 117 anerkannten Ausbildungsinstitution zu besuchen:
- d) Brandschutzbeauftragter - Grundausbildung Modul 1 und 2 gem. TRVB 117
 - e) Brandschutztechnik-Seminar Brandmeldeanlagen
 - f) Brandschutztechnik-Seminar Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 8.1.13 Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter sind der Genehmigungsbehörde schriftlich zu melden und ist der Nachweis über die geforderten Kurs- und Seminarbesuche dieser Meldung mit der Fertigstellungsanzeige anzuschließen.
- 8.1.14 Der Brandschutzbeauftragte und sein Stellvertreter haben ihre Aufgaben im Sinne der Technischen Richtlinie „Betrieblicher Brandschutz - Organisation“ TRVB 119,

herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, durchzuführen. Weiters haben sie die erforderlichen Eigenkontrollen in Anlehnung an die Technische Richtlinie "Betrieblicher Brandschutz - Eigenkontrolle" TRVB 120, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, nachweislich vorzunehmen. Diese Nachweise sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 8.1.15 Für jeden Betrieb ist in Anwendung der Technischen Richtlinie „Betrieblicher Brandschutz - Organisation“ TRVB 119, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, eine Brandschutzordnung (BSO) zu erlassen. Die BSO ist bei Inkrafttreten und nach jeder Änderung allen sich ständig im Objekt/Betrieb aufhaltenden Personen nachweislich (Nachweis durch Unterschriftenliste) zur Kenntnis zu bringen. Neu eintretenden Mitarbeiterinnen ist die BSO bei Dienstantritt zur Kenntnis zu bringen. Die unterfertigte Brandschutzordnung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.16 Alle sich ständig im Betrieb aufhaltenden Personen sind zu Beginn ihrer Tätigkeiten und folgend mindestens 1 x jährlich nachweislich (Nachweis durch Unterschriftenliste) hinsichtlich
- g) der allgemeinen Brandverhütungsmaßnahmen
 - h) des Verhaltens im Brandfall,
 - i) der Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen in ihrem Tätigkeitsbereich,
 - j) der Bedeutung von Alarmzeichen und die daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen sowie
 - k) des Verlaufs ihrer jeweiligen Fluchtwege und Sammelplätze und
 - l) in der Handhabung der Geräte der Ersten und Erweiterten Löschhilfe zu unterweisen.
- 8.1.17 Es muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass während der Betriebszeit eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmerinnen mit Kenntnissen in der Ersten und Erweiterten Löschhilfe anwesend ist.
- 8.1.18 Gleich so sind Mitarbeiter von Fremdfirmen auf die besonderen Gefahren in den Betriebsanlagenteilen nachweislich hinzuweisen. Die Bestätigung dieser Unterweisung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen
- 8.1.19 Von jedem Betriebsanlagenteil ist in Anwendung der Technischen Richtlinie „Brandschutzpläne“ TRVB 121, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, und der ÖNORM F 2031 i.d.g.F. (Planzeichen für Brandschutzpläne) ein Brandschutzplan zu erstellen. Der Brandschutzplan ist nach Prüfung durch die ortsansässige Feuerwehr im Bereich des Haupteinganges in einem versperrbaren Metallkasten mit dem Hinweiszeichen „Brandschutzpläne“, zu hinterlegen. Der Metallkasten ist so zu dimensionieren, dass darin ein schmaler A4-Ordner (33 x 30 x 6 cm) Platz findet. Die Brandschutzpläne selbst sind mit Klarsichtfolien zu schützen und in einem Ordner einzuhüften. Der Metallkasten ist mit einer Sperrvorrichtung (Sicherheitszylinder) – offenbar für die Einsatzkräfte – auszustatten.
- 8.1.20 Der Brandschutzplan ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.21 Bei der Errichtung lüftungstechnischer Anlagen sind die brandschutztechnischen Anforderungen der
- e) ÖNORM M 7624 i.d.g.F. (lüftungstechnische Anlagen; grundsätzliche brandschutztechnische Anforderungen)
 - f) ÖNORM H 6025 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen - Brandschutzklappen - BSK) - Nationale Ergänzungen zu ÖNORM EN 1366-2 (Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 2: Brandschutzklappen), ÖNORM EN 13501-3 (Klassifizierung

- von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauteilen von haustechnischen Anlagen) und ÖNORM EN 15650 (Lüftung von Gebäuden - Brandschutzklappen in Luftleitungen)
- g) ÖNORM H 6031 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen - Einbau und Kontrollprüfung von Brandschutzklappen und Brandrauch-Steuerklappen)
- h) ÖNORM M 7626 i.d.g.F. (Lüftungstechnische Anlagen; Luftleitungen mit brandschutztechnischen Anforderungen)
- 8.1.22 Die Lüftungsanlagen (Zu- und Abluftventilatoren) müssen mittels Notschalter von einer jederzeit zugänglichen Stelle im Erdgeschoß (Angriffsweg der Feuerwehr) abstellbar sein. Der Notschalter ist gemäß ÖNORM F 2030 i.d.g.F. (Kennzeichen für den Brandschutz - Anforderungen, Ausführungen, Verwendung und Anbringung) deutlich und in dauerhafter Ausführung mit „Lüftungsnotschalter“ zu kennzeichnen. Ist im Objekt eine Brandmeldeanlage vorhanden, so ist der Notschalter bei der Brandmelderzentrale zu situieren. Von der ausführenden Firma ist dies durch einen Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.23 Sofern die Lage der installierten Brandschutzklappen nicht ersichtlich ist (z.B. oberhalb von Zwischendecken), sind die Einbauorte deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 8.1.24 Die installierten Brandschutzklappen sind über die Brandmeldeanlage so anzusteueren, dass bei Ansprechen eines Brandmelders die brandabschnittsmäßig zugehörigen Klappen schließen. Gleichzeitig muss die betreffende Lüftungsanlage ausgeschaltet werden. Die derart angesteuerten Brandschutzklappen sind mit Rückstellmotoren auszustatten. Bei Quittierung der Brandmeldeanlage müssen die Brandschutzklappen wieder selbstdämmig öffnen und muss die Lüftungsanlage wieder ihren Betrieb aufnehmen. Diese Ansteuerung muss auch bei nicht in Betrieb befindlicher Lüftungsanlage funktionsfähig sein. Von der ausführenden Firma ist dies durch einen Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.25 Sämtliche Installationsdurchbrüche (Elektroinstallationen, Wasser-, Heizungs- und Sanitärinstallationen) in Brand- und Unterbrandabschnitten/Schächten sind feuerbeständig EI90 IncSlow abzuschotten. Die Ausführung hat gemäß ÖNORM EN 1366-3 i.d.g.F. (Feuerwiderstandsprüfungen für Installationen - Teil 3: Abschottungen) zu erfolgen.
- 8.1.26 Von der ausführenden Firma ist die vollständige und fachgerechte Ausführung aller notwendigen Abschottungen durch einen Installationsattest zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.27 Es ist hinsichtlich der fachgerechten Ausführung aller erforderlichen Abschottungen eine begleitende Bauüberwachung durch einen hierfür befugten Fachkundigen durchzuführen.
- 8.1.28 Nach Abschluss der Abschottungsarbeiten ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige ein mängelfreier Bericht vorzulegen.
- 8.1.29 An oder neben den Zugangstüren von Lagerräumen, Schächten, technischen Räumen und elektrischen Betriebsräumen ist die Zweckwidmung durch gut lesbare und dauerhafte Aufschriften ersichtlich zu machen. Von der ausführenden Firma ist dies zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.30 In sämtlichen Betriebsbereichen ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzmfang „Vollschutz“ zu installieren. Weiters sind bei allen Aus- und Notausgängen und im Bereich der Zugänge zu den Treppenhäusern nicht

automatische Brandmelder (Druckknopfmelder) vorzusehen. Die Brandmeldeanlage ist gemäß der Technischen Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ TRVB 123, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, zu projektieren und auszuführen. Es dürfen dabei nur solche Brandmeldesysteme eingebaut werden, für die ein Prüfbericht einer akkreditierten Überwachungsstelle vorliegt.

- 8.1.31 Die Brandmeldeanlage ist entsprechend der ÖNORM F 3070 i.d.g.F. (Instandhaltung von Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen) in Verbindung mit der Technischen Richtlinie „Brandmeldeanlagen“ TRVB 123, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, laufend instand zu halten und mind. 1 x jährlich durch eine, für das verbaute Brandmeldesystem zertifizierten Fachkundigen, instand zu halten. Die Nachweise über die durchgeführten Instandhaltungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 8.1.32 Die Brandmeldeanlage ist gem. der Technischen Richtlinie „Anschaltungen von Brandmeldeanlagen an öffentliche Feuerwehren“ TRVB 114, herausgegeben vom Österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen über eine störungsüberwachte Postmietleitung (INFRANET-System) an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der alarmnehmenden Stelle anzuschalten und ist diese Anschaltung dauernd aufrecht zu erhalten.
- 8.1.33 Sämtliche Ansteuerungen von automatischen Brandschutzeinrichtungen durch die Brandmeldeanlage sind in Anlehnung an die Technische Richtlinie „Brandfallsteuerungen“ TRVB 151, herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den österr. Brandverhütungsstellen, zu projektieren und auszuführen.
- 8.1.34 Die Brandmeldeanlage und die Brandfallsteuerungen sind einer Abschlussüberprüfung zu unterziehen und der Genehmigungsbehörde hierüber ein Überwachungsbericht einer hierfür akkreditierten Inspektionsstelle vorzulegen.
- 8.1.35 Die Brandmeldeanlage ist alle 2 Jahre einer Revision durch eine hierfür akkreditierte Inspektionsstelle unterziehen zu lassen. Dabei vorgefundene Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Überwachungsberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 8.1.36 Alarme, welche ausschließlich von Strömungswächtern ausgelöst werden, sind nicht an die Brandmeldeauswertezentrale des LFK weiterzuleiten, sondern lediglich intern an der Brandmeldeanlage anzuzeigen und gemäß Alarmorganisation abzuhandeln.
- 8.1.37 Alarme der Sprinkleranlage, die über Alarmventile ausgelöst werden, sind über eine automatische Brandmeldeanlage gemäß TRVB 123 auszuwerten und über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem gemäß TRVB 114 an die Brandmeldeauswertezentrale des LFK weiterzuleiten. Bei Sprinkleranlagen mit mehreren Alarmventilen, deren Betrieb über eine automatische Brandmeldeanlage weitergemeldet wird, hat die Meldung jedes einzelnen Alarmventils über eine eigene Brandmeldelinie zu erfolgen.
- 8.1.38 Sämtliche bei Auslösung der Sprinkleranlage vorzunehmenden Brandfallsteuerungen sind gemäß TRVB 151 auszuführen mit Ausnahme von Anlagen, die an keine Brandmeldeanlage angeschlossen sind; in diesem Fall muss die Brandfallsteuerung gemäß ÖNORM EN 14637 erfolgen.
- 8.1.39 Die Sprinkleranlage muss durch wiederkehrende Instandhaltungen/Wartungen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten, gemäß ÖNORM F 3072 auf ihren ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand von einer für das verbaute System zertifizierten Fachfirma nachweisbar gewartet und

- erforderlichenfalls instandgesetzt werden.
- 8.1.40 Für die Sprinkleranlage ist ein Kontrollbuch gemäß TRVB 127 zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 8.1.41 Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Sprinkleranlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 8.1.42 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Sprinkleranlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 8.1.43 Lagerungen innerhalb des Schutzmanges der Sprinkleranlage müssen entsprechend der TRVB 127 erfolgen. Die zulässigen Lagerhöhen und die zulässigen Lagerarten gemäß TRVB 127 müssen bei den Zugängen zu den Lagerräumen oder im Bereich der Lagerungen deutlich sichtbar angeschlagen sein.
- 8.1.44 Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen (OÖ BauTV, in der die OIB-RL für verbindlich erklärt sind) und den Vorgaben der TRVB 125 zu projektieren, zu errichten und zu betreiben.
- 8.1.45 Um die Selbstrettung sicherzustellen, sind die NRWGs brandfallgesteuert zu öffnen.
- 8.1.46 Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind entsprechend den Herstellerangaben, zumindest jedoch einmal jährlich nachweisbar einer Wartung durch eine fachkundige Person zu unterziehen.
- 8.1.47 Über die Abnahmeprüfung, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie wiederkehrenden Prüfungen (Revision) sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren
- 8.1.48 Die Berichte über die durchgeführte Abnahmeprüfung, Wartungen und wiederkehrende Prüfungen (Revisionen) der Rauch- und Wärmeabzugsanlage sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.
- 8.1.49 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Rauch- und Wärmeabzugsanlage müssen unverzüglich behoben werden.
- 8.1.50 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G ist vor ihrer Inbetriebnahme, nach Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen größeren Umfanges von einer zur Abnahme befugten Stelle (Person) hinsichtlich Übereinstimmung mit der TRVB 128 nachweisbar überprüfen zu lassen (Abschlussprüfung).
- 8.1.51 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G muss durch wiederkehrende Prüfungen mindestens einmal alle 5 Jahre von einer zur Abnahme befugten Stelle (Person) nachweisbar überprüft werden.
- 8.1.52 Die Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G muss regelmäßigen Eigenkontrollen gemäß TRVB 128 durch geeignetes und hierfür zuständiges Personal des Betreibers unterzogen werden.
- 8.1.53 Über die Abschlussprüfung und wiederkehrenden Prüfungen, Eigenüberprüfungen, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G sind Aufzeichnungen in einem Kontrollbuch zu führen und dieses im Objekt aufzubewahren.
- 8.1.54 Die Berichte über die durchgeführte Abschlussüberprüfung, wiederkehrende Prüfung (Revision) und Eigenüberprüfung der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G sind zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde oder der Feuerwehr im Objekt bereitzuhalten.

- 8.1.55 Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel an der Löschwasseranlage „nass“ der Ausführung G müssen unverzüglich behoben werden.
- 8.1.56 Um die Ladestationen für die Stapler ist eine Brandschutzone von 2,5 m einzurichten. Innerhalb dieser Zone sind das Abstellen und die Lagerung mobiler Brandlasten nicht erlaubt. Diese wird durch Maßnahmen (technisch: Kennzeichnung vor Ort; organisatorisch: Arbeitsanweisung – wiederkehren, 1 x jährliche Unterweisung) sicherzustellen.
- 8.1.57 Bei Brandschutz- und Rauchabschlüssen sind Feststellanlagen zulässig, wenn bei Auftreten von Rauch ein selbsttägiges Schließen dieser Abschlüsse gewährleistet ist. Die Feststellanlagen müssen der Technischen Richtlinie „Feststellanlagen für Brandschutz- und Rauchabschlüsse“ TRVB B 148 i.d.g.F., herausgegeben vom österr. Bundesfeuerwehrverband und den Österr. Brandverhütungsstellen, entsprechen. Die Überprüfungen gemäß Pkt. 5 der zitierten Richtlinie sind regelmäßig durchzuführen. Von einem befugten Fachkundigen ist die Umsetzung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
- 8.1.58 Mit der Fertigstellungsmeldung sind nachstehende Atteste, Prüfbescheinigungen uÄ an die Behörde zu übermitteln:
- d) Nachweis des baulichen Brandschutzes unter Maßgabe der TRVB 108
 - e) Nachweis (Bestätigung) über den Schutz gegenüber Wärmedurchtritt brandabschnittsbildender Bauteile (Mindestmaß 20 mm/min)
 - f) Inspektionsberichte anlagentechnischer Brandschutzmaßnahmen (Brandmeldeanlage, Brandfallsteuerungsmatrix, Rauch- und Wärmeabzugsanlage sowie Brandbekämpfungsanlage)

Aus Sicht des Explosionsschutzes

Betriebsphase

- 8.2.1 Nach Fertigstellung sind folgende Unterlagen auszuarbeiten:
- d) Explosionsschutzdokument kraft § 5 VEXAT
 - e) Unterweisungsunterlagen nach § 6 VEXAT
 - f) Überprüfungsbefund nach § 7 VEXAT
- 8.2.2 Diese Unterlagen sind nach der Fertigstellung der Behörde zu übermitteln.

Aus Sicht der Elektrotechnik und der Energiewirtschaft

Betriebsphase

- 8.3.1 Die elektrischen Anlagen sind projektgemäß unter Berücksichtigung der im Befund angeführten Konkretisierungen und Ergänzungen und mit Umsetzung der Auflagepunkte zu errichten, zu betreiben und stets in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 8.3.2 Für die elektrische Anlage aller Netzebenen ist eine Elektrodokumentation (Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E8001-6-63) je Bauteil und übergeordnet für die Infrastruktur zu erstellen und im Betrieb zur jederzeitigen Einsicht aufzubewahren.
- 8.3.3 Die elektrischen Anlagen sind zumindest entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 zu betreiben und in einem betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Ergebnisse der in der vorhin genannten Norm enthaltenen Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren und bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.

- 8.3.4 Die Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln hat nach den technischen Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120 zu erfolgen. Bei der Kreuzung und Näherung zu fremden Leitungsanlagen sind die Anforderungen entsprechend ÖVE/ÖNORM E 8120, der ÖVGW-Richtlinie G B430 und ÖNORM B 2533 einzuhalten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit den betroffenen Leitungsbetreibern herzustellen. Diese Vorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren und die entsprechenden Nachweise sind bei der Anlagendokumentation aufzubewahren.
- 8.3.5 Die technisch organisatorischen Regeln der E-Control, insbesondere die Vorgaben aus TOR-Teil D für Netzrückwirkungen und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang stehende Nachweise sind im Elektroanlagenbuch aufzubewahren.
- 8.3.6 Aus Gründen der Betriebssicherheit dürfen die durch den Betrieb der Anlage verursachten Netzrückwirkungen die in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegten Grenzwerte auch im eigenen Verteilnetz nicht überschreiten. Ein entsprechender rechnerischer oder messtechnischer Nachweis ist im Elektroanlagenbuch aufzubewahren. Dazu wird empfohlen insbesondere die Spannungsänderungen bei vollem Bezug und voller Einspeisung der Stromerzeugungsanlage bei Schwachlast im eigenen Verteilnetz im Zuge der Ausführungsplanung für die einzelnen Ausbaustufen zu berechnen.
- 8.3.7 Für die elektrischen Anlagen in den Ex-Zonen entsprechend Ex-Zonenplan ist ein Abnahmegutachten eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik, einer akkreditierten Prüfstelle oder einer geeigneten fachkundigen Person entsprechend VEXAT der Behörde vorzulegen. Diesem Abnahmegutachten sind die Prüfergebnisse entsprechend VEXAT § 7 und die Konformitätserklärungen nach der Ex-Schutzverordnung anzuschließen. Diese Unterlagen sind dem Anlagenbuch anzuschließen.
- 8.3.8 Das Erdungssystem für die Blitzschutz- und elektrische Anlage ist durch einen Befugten zu errichten. Die bestehende Erdungsanlage ist bestmöglich einzubinden, um ein vermaschtes Erdungsnetz zu erhalten. Die Kontrollberichte, Messungen und Dokumentationen der Erdungsanlage sind im Anlagenbuch aufzubewahren.
- 8.3.9 Das Blitzschutzprüfattest für den äußeren Blitzschutz ist nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 von einem Befugten zu erstellen und samt Blitzschutzpläne und Ausführungsdocumentation im Anlagenbuch aufzubewahren. Auf die Ex-Zonen ist im Blitzschutzprüfattest einzugehen, und allenfalls vorhandene Ex-Zonen sind im Blitzschutzplan einzutragen.
- 8.3.10 Das Blitzschutzprüfattest für den inneren Blitzschutz ist nach ÖVE/ÖNORM EN 62305 von einem Befugten zu erstellen. Das Attest samt der Ausführungsdocumentation ist im Anlagenbuch aufzubewahren.
- 8.3.11 In der Dokumentation (Anlagenbuch) sind je Bauteil die der Ausführung zugrundeliegenden SNT-Vorschriften (Normen) mit Datumsangabe anzuführen. Die Erstprüfunterlagen dieser Anlagenteile haben sich auf diese Normen zu beziehen.
- 8.3.12 Für den Rohstoffpark Enns muss stets eine fachlich qualifizierte Person beauftragt sein, die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb der elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 zu tragen. (Anlagenverantwortlicher). Diese Person hat für die elektrotechnische Sicherheit des Betriebs, für die Einhaltung der elektrotechnischen Arbeitnehmerschutzbestimmungen (ESV), sowie der durch Bescheid vorgeschriebenen elektrotechnischen Auflagen zu sorgen. Aufgrund des erheblichen Umfanges seiner Verantwortung wird der Anlagenverantwortliche angehalten an regelmäßigen Weiterbildungen teilzunehmen.

- 8.3.13 Für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist ein Prüf- und Wartungsbuch zu erstellen, wo die erforderlichen Funktions- und Betriebsdauertests, sowie die durchgeführten Wartungs- und Reparaturarbeiten einzutragen sind.
- 8.3.14 Nach Fertigstellung ist ein Prüfattest der Sicherheitsbeleuchtung mit Auflistung der berücksichtigten Normen anzufertigen und im Anlagenbuch aufzubewahren. Dieses Prüfattest hat auch Messergebnisse der Beleuchtungsstärken zu enthalten. Diese sind getrennt für Ersatzbeleuchtung mit Sicherheitsbeleuchtung und nur Sicherheitsbeleuchtung durchzuführen. Die Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung sind in diesem Plan unter Angabe Ihrer Nennbeleuchtungsstärke darzustellen.
- 8.3.15 Die Überprüfungsergebnisse der Erst- und wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und die sicherheitstechnisch relevanten Nachweise sind im Anlagenbuch aufzubewahren. Diese sind u.a.:
- Prüfdokumentation für die 10kV Anlagen
 - Erstprüfungen der Schutzmaßnahmen der elektrischen Niederspannungsanlagen
 - Erstprüfungen der Schutzmaßnahmen der Fördereinrichtungen und Maschinen
 - Abnahmegutachten für die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in den Ex-Zonen und der Ex-Zonenplan.
 - Herstellererklärungen, Prüfberichte und Inbetriebnahmeprotokolle der Verteiler- und Schaltanlagen
 - Nachweis über die geeignete Aufstellung der Batterien für die Sicherheitsbeleuchtung
 - Prüfattest der Sicherheitsbeleuchtung mit Messergebnissen der Beleuchtungsstärken
 - Nachweis der Leitungsanlagen mit Funktionserhalt, wie die Verkabelung der Sicherheitsbeleuchtung und Feuerwehrleite.
 - Anweisung der Prüf- und Wartungsarbeiten der Sicherheitsbeleuchtung
 - Das Erdungsprüfattest und die Kontrollberichte, Messungen und Dokumentationen der Erdungsanlage.
 - Blitzschutzprüfattest für den äußeren Blitzschutz
 - Blitzschutzprüfattest für den inneren Blitzschutz
 - Die wiederkehrenden Überprüfungen der elektrischen Anlagen und fix angeschlossenen Betriebsmittel
- 8.3.16 Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der einzelnen Anlagenteile ist die Einhaltung der Vorgaben der ÖNORM EN 12464-2 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsplätze im Freien“, und die Einhaltung der Vorgaben des Österreichischen Leitfadens für Außenbeleuchtung mit Messergebnissen der ÖNORM O 1052 „Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung“ (insbesondere Abschnitt 5.3.4) zu belegen. Soweit nicht aus Arbeits- oder Verkehrsicherheitsüberlegungen eine andere Ausführung notwendig ist, sind die Außenbeleuchtungen
- energieeffizient mit einem geringen UV-Anteil
 - durch An- und Abschaltung durch Bewegungsmelder, wo dies arbeitstechnisch möglich ist
 - nur im notwendigen Ausmaß (keine verschwenderische Groß- oder Werbebeleuchtung, keine Projektionen auf Großflächen oder Laserpointer; keine bewegten Bilder, Beschränkung der Beleuchtung auf das Werksareal (Strahlungssymmetrie der Leuchten))
 - mit einer möglichst niedrigen Farbtemperatur von 1800 bis 2200 Kelvin insbesondere bei Effekt- und Werbebeleuchtungen und bis max. 3000 Kelvin in Bereichen in denen hohe Lichtstärke bzw. eine Farberkennung zwingend erforderlich ist

- e) streulichtarm (sharp-cut-off-Leuchten) und zu Boden gerichtet (von oben nach unten)

auszuführen und zwischen 23:00 Uhr und 05:00 Uhr abzuschalten. Sollte eine Abschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich sein, so ist das Beleuchtungsniveau in diesem Zeitraum entsprechend abzusenken bzw. aktivitätsabhängig zu steuern.

- 8.3.17 Mit der Fertigstellungsmeldung ist von der, für die technische Leitung und Überwachung der elektrischen Anlagen beauftragten Person, eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht, dass

- a) die Prüfungen an der Mittelspannungsanlage erfolgt sind
- b) die Prüfungen "Prüfungen - Erstprüfung" an der Niederspannungsanlage erfolgt sind
- c) die Erdung und der Potentialausgleich ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- d) der Funktionserhalt ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- e) die Sicherheitsstromversorgung und die Sicherheitsbeleuchtung ordnungsgemäß ausgeführt wurde
- f) keine Mängel festgestellt wurden
- g) für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 im Betrieb aufliegt.

- 8.3.18 Die elektrotechnische Infrastruktur (Verteilung, Beleuchtung, Steckdosen,...), die Prozessanlage (Maschinen) haben untenstehende Prüffristen und Prüffristen nach Herstellervorgaben einzuhalten. Für die Prozessanlage kann eine regelmäßige wiederkehrende Überprüfung durch ein geeignetes Verfahren ersetzt werden, wenn die elektrische Anlage unter laufender Betriebsaufsicht durch Elektrofachkräfte steht. Über das alternative Verfahren und die durchgeführten Wartungen sind entsprechende Aufzeichnungen aufzubewahren. Die wiederkehrenden Prüffristen werden für den gesamten RPE wie folgt festgelegt:

Anlagenteil:	Prüffrist für elektrische Anlage	Prüffrist für innere und äußere Blitzschutzanlage
Alle explosionsgefährdeten Bereiche mit Zonenausweisung 0,1,2:	1 Jahr	1 Jahr
Produktionshallen, Lagerhallen, Anlagen im Freien, elektrische Betriebsräume	3 Jahre	3 Jahre
Bürogebäude und Bereiche mit geringen Beanspruchungen (z.B. Sprinkleranlage)	10 Jahre	3 Jahre
Prozessanlagen (Maschinen)	Herstellervorgabe, längstens 5 Jahre oder geeignetes Verfahren	3 Jahre

Aus Sicht der Abfallwirtschaft

Absicherung der Anlage, zulässige Abfälle:

- 8.4.1. Die Anlage einschließlich sämtlicher zugehöriger Einrichtungen und Lagerflächen ist durch geeignete Maßnahmen gegen den Zutritt betriebsfremder bzw. nicht eingewiesener Personen außerhalb der Öffnungszeiten zu sichern.
- 8.4.2. Im beantragten Zwischenlager dürfen nur jene Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 498/2008 idgF, übernommen werden, welche in der Tabelle Bezeichnung: „Abfallzwischenlagerkonzept KSC“, (siehe Gutachtenende) aufgelistet sind. Die Vermischung eines Abfalls mit anderen Materialien oder Abfällen ist unzulässig, wenn dadurch eine Verwertung oder Entsorgung erschwert wird. Es wird vorgeschlagen, das Abfallzwischenlagerkonzept in den Bewilligungsbescheid mitaufzunehmen.
- 8.4.3. Zur Hintanhaltung allfälliger Störfälle während der Behandlungsprozesse ist ein mehrstufiges Vermeidungsprinzip auszuarbeiten, welches mindestens die folgenden Kriterien zu berücksichtigen hat:
 - a) Das Abfallmaterial wird schadstoffentfrachtet und störstoffentfrachtet übernommen. Fehlwürfe sind dadurch auszuschließen.
 - b) Das Abfallmaterial wird in vorzerkleinerter, das heißt, in mechanisch behandelter Form übernommen, sodass dieses hinsichtlich Zerkleinerungsgrades und Beschaffenheit mit behandeltem „Output-Material“ aus der KSA vergleichbar ist.
 - c) Vorliegen einer Abfalldeklaration samt Bestätigung des Abfallübergebers, dass die unter Punkt a) und b) beschriebenen Kriterien eingehalten sind.
 - d) Das Abfallmaterial wird bei operativer Möglichkeit vor Aufgabe in den Behandlungsprozessen stichprobenartig einer Augenscheinkontrolle unterzogen, sodass Auffälligkeiten in Zusammenhang mit einer „Nichteignung“ erkannt und darauf reagiert werden kann.

Verantwortliches Personal, Schulung und Qualifikation:

- 8.4.4. Die von der Konsenswerberin gegenüber der Behörde namhaft zu machende verantwortliche Person (abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß AWG 2002 oder verantwortlicher Beauftragter) hat während der Betriebszeiten auf dem Betriebsgelände anwesend zu sein. Falls erforderlich (z.B. Urlaub, Krankheit etc.), wäre ein Stellvertreter der Behörde namhaft zu machen, welcher in Abwesenheit des Beauftragten als verantwortliche Person für die nachstehenden Belange fungiert. Der verantwortlichen Person sind die Gesamtorganisation, insbesondere der Aufbau und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlagen und der dazugehörigen Einrichtungen einschließlich der Abfalllagerflächen für sortierte und unsortierte Abfälle, inklusive
 - der ausreichenden Kennzeichnung der gelagerten Abfälle bzw. Lagereinrichtungen und der davon eventuell ausgehenden Gefahren,
 - der Verpflichtung zum Einsatz oder zur Verwendung geeigneter Verpackungs- und Transportmittel,
 - Eingangs-, Übernahme- und Ausgangskontrolle in Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Anlage und der beabsichtigten Verwertung/Entsorgung der durch die Behandlung anfallenden Abfallfraktionen,
 - Führung der entsprechenden Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen gemäß den Bestimmungen gemäß § 14 AWG bzw. der Abfallnachweisverordnung sowie sonstiger behördlich vorgeschriebener Aufzeichnungen,
 - regelmäßige und wiederkehrende Schulung der Mitarbeiter, Ausarbeitung einer verbindlichen Betriebsanleitung
 - der Anleitung und Belehrung des im Betrieb eingesetzten Personals,

- der Wahrnehmung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen im Interesse des Personen-, Nachbarschafts- und Gewässerschutzes und
 - von Maßnahmen zum Schutz der Interessen des § 1 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetzes eigenverantwortlich zu übertragen.
- 8.4.5. Die in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind nachweislich (Bestätigung durch Datum und Unterschrift) auf mögliche Gefährdungen, die bei Abfallzwischenlagerung und Abfallbehandlungen auftreten können, hinzuweisen. Neu eingetretenes Personal, welches mit der Abfallmanipulation beschäftigt ist, muss umgehend sowie nachfolgend in regelmäßigen Abständen einer entsprechenden Schulung/Belehrung (Sicherheitsunterweisung) im Hinblick auf diese möglichen Gefahrenmomente unterzogen werden. Diese Unterweisungen sind in Abständen von max. einem Jahr zu wiederholen.
- 8.4.6. Über diese erstmalige Unterweisung sowie über diese wiederkehrenden Anleitungen (Schulungen/Belehrungen) sind schriftliche nachvollziehbare Nachweise zu führen. Diesen Nachweisen sind geeignete, eigenverantwortlich auszuarbeitende „Checklisten“ hin-sichtlich tatsächlicher Sicherheitsunterweisungsinhalte anzuschließen.
- 8.4.7. Neu eingetretenes Personal, welches mit der Abfallmanipulation beschäftigt ist, muss umgehend nach Eintritt in die Firma, sowie bereits beschäftigtes Personal wiederkehrend, einer entsprechenden Schulung/Belehrung unterzogen werden. Die Schulung/Belehrung hat anhand der Arbeitsanweisung zu erfolgen. Bei der Zwischenlagerung von Abfällen – insbesondere von gefährlichen Abfällen – soll die schriftliche Arbeitsanweisung primär eine Gefährdung der Mitarbeiter verhindern. Zusätzlich soll damit auch sichergestellt werden, dass es zu keiner unzulässigen Vermischung von gefährlichen und nicht gefährlichen kommt („Vermischungsverbot“).

Die schriftliche **Arbeitsanweisung** hat beispielhaft folgende Punkte zu beinhalten:

- ⇒ Die Anweisung hat z.B. den Arbeitsablauf beim Anliefern und Abstellen von Lagergebinden zu regeln.
- ⇒ Die Anweisung hat z.B. die Eingangskontrolle und, damit verbunden, die Zuordnung zu einer Abfallart/Schlüsselnummer, dem Lagerort, Beurteilung der Eignung des Lagerbehälters bzw. der Lagerart und die Kennzeichnung der Abfälle zu regeln.
- ⇒ Sicherheitshinweise in Bezug auf die Handhabung und den Umgang mit den im Betrieb übernommenen Abfällen.
- ⇒ Verhaltensregeln bei Notfällen oder Störfällen.
- ⇒ Der Arbeitsanweisung sind alle relevanten Genehmigungsbescheide und das aktuelle Lagerkonzept beizulegen.

Die Unterweisungen haben mindestens jährlich zu erfolgen. Das Personal hat dies durch Datum und Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen (z.B. Sammellisten) sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

Betriebsweise:

- 8.4.8. Sämtliche Abfallanlieferungen sind massenmäßig zu erfassen und bereits im Zuge der Eingangskontrolle einzustufen (Zuordnung zu einer Abfallart/Schlüsselnummer und dem jeweiligen Lagerbereich).
- 8.4.9. Die Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, der Austritt von Flüssigkeiten oder Staubverfrachtung vermieden werden. Dies gilt ebenfalls für die Manipulation mit der Maßgabe, dass durch geeignete technische Maßnahmen Emissionen auf das unvermeidliche Ausmaß vermindert werden. Während des Entladens bzw. Anliefern zu Tage tretender geruchsintensiver Abfallstoffe sind umgehend in geschlossenen Gebinden umzulagern, eine

weitergehende Manipulation ist nicht zulässig.

- 8.4.10. Gefährliche Abfälle dürfen nur gleichzeitig mit den das Gefährdungspotenzial ausreichend beschreibenden Begleitpapieren übernommen werden (z.B. Begleitschein). Diese Begleitpapiere sind auf Vollständigkeit zu überprüfen. Reichen diese Informationen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials nicht aus, sind vom Übergeber weitergehende Begleitdokumente (z.B. Analysen, Sicherheitsdatenblätter der Ausgangsstoffe) einzufordern.
- 8.4.11. Mit Abfällen befüllte Lagereinrichtungen (Container usgl.) sind zu beschriften. Diese Beschriftung kann entweder mit Aufklebern (wasserfest in Mindestgröße A4) oder über Fasszettel (in einer Schutzhülle, mit dem Gebinde fest verbunden) erfolgen. Falls nicht alle Einzelbehälter gesondert beschriftet werden, ist der Lagerbereich für jede Abfallart eindeutig abzugrenzen und mit Tafeln entsprechend zu beschriften. Leergebinde sind ebenfalls zu kennzeichnen. Mindeststandard der Abfallkennzeichnung: Schlüsselnummer (5-stellig – und ggf. die SN-Spezifizierung (2-stellig)) und Abfallbezeichnung gemäß Abfallverzeichnis entsprechend der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 498/2008.
- 8.4.12. Die für den Abtransport aus der Anlage bestimmten Abfallfraktionen sind einer der vorgesehenen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die für den Abtransport vorgesehenen Abfälle sind einer optischen Ausgangskontrolle auf Zulässigkeit zu unterziehen.

Aufzeichnungen:

- 8.4.13. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem arbeitstäglich zumindest folgende Eintragungen vorzunehmen sind:
- Betriebszeiten der Anlage,
 - angenommene Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, Herkunft, Anlieferer),
 - abgegebene Abfälle (Masse, Schlüsselnummer, Verbleib),
 - Störfälle, Unfälle, besondere Vorkommnisse.
- 8.4.14. Es sind exakte Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib sämtlicher in der Anlage übernommenen Abfälle - getrennt von anderen betrieblichen Aufzeichnungen - in einer Gliederung und Genauigkeit zu führen, welche die Erstellung von Stoffstrombilanzen, bezogen auf die jeweilige Abfallart, ermöglichen. Auf Grund der Aufzeichnungen muss jederzeit die Nachvollziehbarkeit aller in die Anlage gelangenden und die Anlage verlassenden Stoffströme gegeben sein. Diese Aufzeichnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die betriebsbücherlichen Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre am Betriebsstandort aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
- 8.4.15. Dem in der Betriebsanlage beschäftigten Personal sind für den persönlichen Schutz zumindest folgende Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen: geeignete Arbeitskleidung (ohne abstehende Kleidungsstücke), durchstichsicheres Schuhwerk, durchstichsichere Handschuhe, Schutzbrillen. Weiters ist der unmittelbare Bereich der Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlagen mit einer umfassenden Erste-Hilfe-Ausrüstung (Verbandskasten gemäß ÖNORM Z 1020-A) auszustatten.
- 8.4.16. Eine Behandlung von Abfällen darf grundsätzlich nur insoweit erfolgen, als dadurch keine Reaktionen zwischen den entstehenden Gemischen hervorgerufen werden, keine gefährlichen Reaktionen innerhalb der behandelten Abfallart hervorgerufen werden (z.B. Explosion beim Shreddern von Spraydosen), keine gefährlichen Stoffe über Luft- oder Wasserpfad freigesetzt werden.

Aus Sicht der Geologie und Hydrogeologie

- 8.5.1. Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind projekt- bzw. befundgemäß zu errichten und zu betreiben, soweit nachfolgend keine Änderungen vorgeschrieben werden.
- 8.5.2. Das **Maß der Wasserbenutzung** für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer aus einer Dachfläche von 12.629 m² in das Grundwasser wird mit 6,20 l/s bzw. 536 m³/d festgelegt.
- 8.5.3. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Versickerung der über Bodenfilter vorgereinigten Niederschlagswässer wird befristet bis 31.12.2045 erteilt.
- 8.5.4. Die vorgereinigten Niederschlagswässer dürfen im Mittel folgende Schwellenwerte der Anl. 1 der QZV Chemie GW nicht überschreiten:

Kupfer (Cu)	1.800	µg/l	Nickel (Ni)	18	µg/l
Zink (Zn*)	2.000	µg/l	Blei (Pb)	9	µg/l
Cadmium (Cd)	4,5	µg/l	KW-Index	100	µg/l
Chrom (Cr-Gesamt)	45	µg/l	PAK (6)	0,09	µg/l

*) Quelle: Deponie-VO, BGBl. II Nr.39/2008, Anh.1, Tab. 2 Eluat Bodenaushubdeponien
(Grenzwert 20 mg/kg TM; Verdünnung 1:10)

Die zugehörigen Frachten ergeben sich aus der Multiplikation mit der Tagesmenge.

- 8.5.5. Die chem. Belastung des Bodenfilters ist erstmalig nach 4 Jahren ab der Inbetriebnahme und anschließend in Abständen von 4 Jahren nachzuweisen. Die Beprobung soll in Form von mindestens drei Einzelproben, die jeweils aus den oberen 10 cm des Filters an repräsentativer Stelle im Zulaufbereich entnommen werden, zu erfolgen. Augenscheinlich verunreinigte Bereiche sind dabei jedenfalls zu beproben. Nach Probenentnahme ist der Filter wieder instand zu setzen.
- 8.5.6. Die Analyse des Bodenfilters hat als Eluatuntersuchung gemäß ÖWAV-RB45 auf die folgenden Parameter zu erfolgen
- | Parameter | Prüfwerte [mg/kg] |
|-----------|-------------------|
| KW-Index | 5 |
| PAK 16 | 0,02 |
| Cd | 0,5 |
| Cr | 10 |
| Cu | 10 |
| Ni | 5 |
| Pb | 1 |
| Zn | 18 |
- 8.5.7. Bei Überschreitung der oben angeführten Prüfwerte sind weitere Schritte im Einvernehmen mit der Behörde zu setzen (z. B. verunreinigten Bereich durch weitere Untersuchungen eingrenzen, Filtertausch).
- 8.5.8. Die Ergebnisse der Beprobung sind bis längstens 31.10. eines Jahres unaufgefordert der Gewässeraufsicht der Abt. Wasserwirtschaft, Abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at unter Angabe des Geschäftszeichens vorzulegen.
- 8.5.9. Die Versickerungsanlagen sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wie folgt aufzubauen:
- 30 cm mächtiger aktiver Bodenfilter mit einer Durchlässigkeit von 1x10⁻⁴ bis 1x10⁻⁵ m/s. Dieser ist mit einer geschlossenen Begrünung auszustatten.

- Trennlage in abgestufter Körnung (z.B. Sand 2/4 gewaschen, Stärke ca. 10 cm) oder Filtervlies gemäß RVS 8S.01.2. (RVS 08.97.03). Der Eignungsnachweis (Datenblatt) ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen.
 - Gewachsener, unverdichteter Boden
- 8.5.10. Werden beim Bau der Versickerungsanlage Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung entgegenstehen (z.B. versickerungsgünstiger Boden, Bodenkontaminationen), muss die bescheiderlassende Behörde verständigt werden.
- 8.5.11. Der etappenweise Aufbau der Versickerungsanlage ist laufend durch Fotos nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 8.5.12. Konzentrierte Einleitungsbereiche in Versickerungsanlagen sind mit einem dauerhaften Erosionsschutz zu sichern.
- 8.5.13. Zur Vermeidung des Befahrens der Sickerflächen sind nur Begrenzungen, die kein wesentliches Abflusshindernis darstellen, zulässig. Hochbordbegrenzungen sind pro Laufmeter durch ein Flachbord von mindestens 25 cm zur ausreichenden Abfuhr des Oberflächenwassers zu unterbrechen.
Randbegrenzungen wie Pflöcke, Metallbügel oder Gleichwertiges sind ebenso zulässig.
- 8.5.14. Absturzgefährdete Bereiche innerhalb der Versickerungsanlagen sind durch norm- und fachgerechte Geländer zu sichern.
- 8.5.15. Im Bereich der rechnerisch wirksamen Sickerfläche sind nur einzelne Baumpflanzungen zulässig. Auf der Versickerungsfläche darf kein Rindenmulch aufgebracht werden.
- 8.5.16. Die Versickerungsflächen sind regelmäßig zu warten und zu pflegen, um eine ausreichende Reinigungswirkung des belebten Bodenkörpers auf Dauer zu gewährleisten. Die Begrünung ist mindestens einmal jährlich zu mähen.
Das Mähgut und Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen, um der Verschlammung und Selbstabdichtung vorzubeugen. Herbizide, Pestizide und Düngemittel dürfen weder im Einzugsbereich der Sickerflächen noch direkt auf diesen Flächen eingesetzt werden.
- 8.5.17. Die Versickerungsanlagen sind mindestens einmal vierteljährlich insbesondere nach Starkregenereignissen optisch zu kontrollieren. Abfälle sind aus der Versickerungsanlage zu entfernen.
Bei einem Störfall oder Austritt von Grundwasser gefährdenden Stoffen hat jedenfalls eine gesonderte Kontrolle zu erfolgen.
- 8.5.18. Die Manipulation mit Mineralölprodukten bzw. anderen wassergefährdenden Stoffen ist im Einzugsbereich der Sickerflächen nicht zulässig. Sollten derartige Stoffe austreten und eine Gefährdung des Untergrundes oder eines Gewässers nicht auszuschließen sein, ist umgehend die zuständige Wasserrechtsbehörde zu verständigen und Sofortmaßnahmen durchzuführen.
- 8.5.19. Bei nicht mehr zufriedenstellender Versickerungsleistung ist durch Bodenauflockerung, teilweisen oder gänzlichen Bodenaustausch etc. eine ausreichende Versickerungsleistung wieder herzustellen.
Bei einem erforderlichen Austausch des Bodenfiltermaterials ist dies nachweislich zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist wieder eine geschlossene Grasnarbe herzustellen.

- 8.5.20. Die Fertigstellung der Versickerungsanlagen ist der Behörde unter Vorlage folgender Unterlagen umgehend unaufgefordert schriftlich anzuzeigen:
- Bericht über Einhaltung der Bescheidauflagen
 - Ausführungspläne der Versickerungsanlagen (bei abgeänderter Ausführung)
 - Fotodokumentation der Errichtung der Versickerungsanlagen
 - In den Auflagen geforderte Nachweise
 - Betriebsbuch - Dokumentation der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche über das periodische Rasenmähen hinausgehen (z.B. Auflockern oder Austausch des Mutterbodens)
 - Vorgeschriebene Untersuchungsbefunde
- 8.5.21. Die Rückstaubereiche (Zuleitungskanäle) vor den Absperreinrichtungen sind einmalig im Rahmen der Inbetriebnahme und anschließend alle zehn Jahre einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 vom 01.11.2017 zu unterziehen. Die Prüfprotokolle der ersten Prüfung sind mit der Fertigstellungsmeldung der Behörde zu übermitteln.
Die folgenden Prüfprotokolle sind im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.5.22. Der Schieber zur Absperrung der Niederschlagswasserkanalisation in das Versickerungsbecken ist einmal jährlich auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation der jährlichen Kontrollen ist im Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.5.23. Einwändige Lagerbehälter für wassergefährdende Stoffe sind vor Niederschlag geschützt auf ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufzustellen. Es muss ein Auffangvolumen im Ausmaß des größten auf der Wanne gelagerten Behälters, mindestens jedoch im Ausmaß von 10 % der gesamten Lagermenge, sichergestellt sein.
- 8.5.24. Die Hallenböden sind einmal jährlich einer visuellen Kontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in ein Betriebsbuch einzutragen sind. Die Einträge im Betriebsbuch sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 8.5.25. Auffangwannen aus Stahlblech, welche unter Lagerbehältern für wassergefährdende Stoffe aufgestellt sind, sind in Abständen von zehn Jahren einer Dichtheitsüberprüfung zu unterziehen. Die Dichtheitsüberprüfungen sind durch eine dazu befugte unabhängige Prüfanstalt durchzuführen.
Darüber hinaus sind sämtliche betroffenen Auffangwannen einmal jährlich einer visuellen Kontrolle zu unterziehen, deren Ergebnisse in ein Betriebsbuch einzutragen sind. Die visuelle Kontrolle kann durch eigene Mitarbeiter erfolgen.
Die Überprüfungsbefunde und die Einträge im Betriebsbuch sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung:

Bauphase

- 8.6.1. Es ist eine Ansprechstelle für Anrainer einzurichten, die Anregungen und Beschwerden der Bevölkerung entgegennimmt und die mit entsprechenden Befugnissen ausgestattet ist, auch Maßnahmen nach Bedarf veranlassen zu können.
- 8.6.2. An trockenen Bautagen sind in den Monaten März bis Oktober bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) die Fahrwege und

Manipulationsflächen mehrmals täglich zu befeuchten, sodass keine sichtbaren Staubabwehungen auftreten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn erstmals vorzunehmen und zumindest alle 3 Stunden (Richtwert 3 Liter pro m² alle 3 Stunden) bis zum Betriebsende zu wiederholen bzw. fortzuführen. Der Wassereinsatz ist zu dokumentieren (z.B. Betriebsstundenzähler der Wasserpumpe oder ein Verbrauchszähler odgl.).

- 8.6.3. Sämtliche befestigten Fahrwege sind bei sichtbaren Verschmutzungen nass/trocken zu reinigen, um Staubverschleppungen sowie Wiederaufwirbelungen zu minimieren.
- 8.6.4. Treten bei Bautätigkeiten/Erdarbeiten deutlich wahrnehmbare Staubentwicklungen auf (z.B. bei Manipulation von ausgetrocknetem Bodenmaterial), sind diese Materialien zu befeuchten.

Betriebsphase

- 8.6.5. Sämtliche Fahr- sowie die Manipulationsflächen (in- und außerhalb der Halle) sind bei sichtbaren Verschmutzungen entsprechend zu reinigen, um Schmutz-/Staubverschleppungen sowie Wiederaufwirbelungen zu minimieren.
- 8.6.6. Die Ableitung der gereinigten Luft in die Atmosphäre hat mindestens 40 m über Grund ungehindert senkrecht nach oben zu erfolgen.
- 8.6.7. Im gereinigten Abluftstrom der KSC dürfen jeweils folgende Emissionsgrenzwerte (bezogen auf trockenes Abgas und Normbedingungen, wie 273,15 K, 101,3 kPa, Ist-Sauerstoff) sowie folgende Massenströme nicht überschritten werden:
 - Staub: 2 mg/Nm³ und 600 g/h
 - Geruch: 250 GE/m³ und 75,0 MGE/h
 - organische Stoffe: 30 mg/Nm³Für die Ermittlung der Massenströme ist darauf zu achten, dass die Anlagen (bei maximalen Betriebszuständen) über den gesamten Messzeitraum möglichst konstant betrieben werden.
- 8.6.8. Zum Nachweis der Einhaltung der vorhergehenden Emissionsgrenzwerte sind alle sechs Monate wiederkehrende Messungen (jeweils mindestens drei Halbstundenmittelwerte) vorzunehmen. Die Mess-/Beurteilungswerte sind mit den bei den Messungen ermittelten Parametern (Abluftvolumen, Temperatur, Austrittsgeschwindigkeit, Beschreibung, welche Abfälle zum Messzeitpunkt behandelt/gelagert wurden odgl.) jeweils in einem Messbericht zusammenzufassen. Die Messberichte sind derart in der Betriebsanlage aufzubewahren, dass diese jederzeit der Behörde vorgelegt werden können. Bei festgestellten Grenzwertüberschreitungen ist die Behörde umgehend hierüber zu informieren.
- 8.6.9. Zur Abklärung, ob es sich um relevante Schadstoffe handelt, sind bei den ersten beiden halbjährlichen Staubmessungen auch die metallischen Staubbestandteile zu bestimmen bzw. für As, Cd, Co, Cr, Cu, Mn, Ni, Pb, Sb, Se, Tl, V, Hg und Sn. Die beiden Messberichte sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 8.6.10. Sollte bei den ersten beiden halbjährlich durchzuführenden org.C-Messungen eine Fracht ermittelt werden, die 10 kg org.C/h übersteigt, hat - binnen sechs Monaten nach der erfolgten zweiten Messung - eine kontinuierliche Emissionsüberwachung für org.C zu erfolgen.
- 8.6.11. Es ist ein Geruchsmanagementsystem vorzusehen, worin Protokolle mit Maßnahmen und Fristen für die Geruchsüberwachung sowie bei Geruchsbeschwerden zu dokumentieren sind.

- 8.6.12. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem sämtliche Störungen sowie deren Maßnahmen zur Behebung dieser eingetragen werden. Dort sind auch die erfolgten Messungen sowie Filteraustausche usw. zu protokollieren.
- 8.6.13. Sämtliche Lüftungs- und Filteranlagen sind entsprechend den Herstellerangaben zu errichten, zu betreiben, zu warten und zu reinigen.

Die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 26.05.2020 bleiben weiterhin aufrecht und gelten auch für diese Anlagen. Insbesondere jene der Konditionierungsanlage und die, die unter „II. Für das gesamte Vorhaben gelten folgende Nebenbestimmungen“ vorgeschrieben wurden, gelten auch für die beiden neu beantragten Anlagen.

I. Verfahrenskosten:

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsgrundlage:

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idG

Begründung:

Zu I.:

1. Antrag

Mit Eingabe vom 29.07.2025, konkretisiert am 11.09.2025 und am 14.10.2025, hat die Bernegger GmbH, die Errichtung zweier Kunststoffaufbereitungsanlagen (KSB und KSC) anstelle der Bodenwaschanlage auf GstNr. 587/3, KG Enns, sowie die Verlegung der Konditionierungsanlage auf GstNr. 1520/33, KG Enns, beantragt.

Dem Antrag waren Projektunterlagen beigeschlossen, aus denen die Einzelheiten der geplanten Änderungen ersichtlich waren.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 18b UVP-G 2000 ist die Änderung einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 und unter Berücksichtigung weiterer Voraussetzungen zulässig.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b UVP-G 2000.

Diese Zuständigkeit der Landesregierung besteht hinsichtlich Anlagen bzw. Vorhaben so lange, bis die Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig abgeschlossen ist.

Bei den gegenständlichen Anlagen wurde die Abnahmeprüfung noch nicht durchgeführt, sodass hierfür weiterhin die Oö. Landesregierung zuständig ist, wobei die Zuständigkeit die Vollziehung sämtlicher in Betracht kommenden materienrechtlichen Vorschriften umfasst.

3. Verfahrensgang

Die unter Punkt 1. beschriebenen Änderungen wurden mit Schreiben vom 29.07.2025, konkretisiert am 11.09.2025 und am 14.10.2025, von der Bernegger GmbH beantragt.

Die Behörde hat die Projektunterlagen durch die in Betracht kommenden Sachverständigen, das waren Sachverständige aus den Fachbereichen Sicherheitstechnik, Brand- und Explosionsschutz, Elektrotechnik und Energiewirtschaft, Bau - und Anlagentechnik, Schalltechnik, Luftreinhalte-technik, Abfallchemie, Geologie und Hydrogeologie, Abwasserchemie, Wasserbautechnik, Human-medizin, Verkehrstechnik, Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz und Landwirtschaft, sowie Verfahrenstechnik, auf Vollständigkeit bzw. Beurteilungsfähigkeit vorprüfen lassen und zugleich bei Vollständigkeit der Unterlagen die Sachverständigen mit der Beantwortung von Beweisfragen und der fachlichen Beurteilung in Form von Gutachten betraut. Die Sachverständigen wurden ersucht, in ihren Gutachten insbesondere darauf einzugehen, ob die geplanten Änderungen ihrem fachlichen Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren widersprechen (§ 18b UVP-G 2000) bzw. ob oder inwiefern sich Nebenbestimmungen des oben angeführten Genehmigungsbescheides in Bezug auf ihren Fachbereich ändern.

Ferner wurde im gegenständlichen Verfahren – der bereits im Genehmigungsverfahren befasste – Sachverständigenkoordinator zur Koordinierung der Sachverständigen und Unterstützung der Behörde beigezogen.

Die Sachverständigen für Abwasserchemie, Verkehrstechnik, Wasserbautechnik sowie Bodenschutz und Landwirtschaft, gaben bereits nach Vorprüfung der Unterlagen an, dass sich unter den Aspekten ihrer Fachbereiche keine Änderungen ergeben und daher auch keine fachliche Beurteilung vorzunehmen sei.

Nach dem Vorliegen der Gutachtentwürfe wurde mit Schreiben vom 28.08.2025 eine mündliche Verhandlung für den 10.11.2025 anberaumt, für welche die Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 persönlich verständigt wurden. Weiters wurde die Verhandlung auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Enns und der Oö. Landesregierung kundgemacht.

Am Montag, den 10.11.2025 wurde die mündliche Verhandlung abgehalten, bei welcher sämtliche Fachbereiche mit Ausnahme der Elektrotechnik abgeschlossen wurden. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden die Behandlungskapazitäten der beiden Anlagen (KSB und KSC) noch einmal klargestellt. Beantragt und somit auch bewilligt wird eine Verarbeitungskapazität von 60.000 t/a bei der KSB und 140.000 t/a bei der KSC.

Mit Schreiben vom 25.11.2025 wurde den Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 das Gutachten für den Fachbereich Elektrotechnik übermittelt. Dies erfolgte, um den Parteien im Sinne des § 18b Z 2 und des § 45 Abs. 3 AVG die Gelegenheit einzuräumen, zu den beantragten Änderungen in Bezug auf den Fachbereich Elektrotechnik Stellung zu nehmen.

Da in den innerhalb der gewährten Frist – also im Zuge des Parteiengehörs – eingelangten Stellungnahmen keine weiteren begründeten Bedenken gegen das Änderungsvorhaben abgegeben wurde, ist auf die Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung verzichtet worden.

4. Stellungnahme und Einwendungen

Das zuständige **Arbeitsinspektorat** teilte im Zuge der mündlichen Verhandlung mit, dass gegen die Erteilung der Bewilligung keine Einwände zu haben. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen sei bei projekt- und befundgemäßer Ausführung nicht erforderlich, es wurde lediglich auf die Belange des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes hingewiesen.

Mit Eingabe vom 06.11.2025 wurden Einwendungen von der **Oö. Umweltanwaltschaft** erhoben. Diese wurden im Zuge der mündlichen Verhandlung am 10.11.2025 konkretisiert. Dabei wurde eingewendet, dass nicht die beantragte Behandlungskapazität relevant sei, sondern die technisch mögliche, wie es auch im Mahnschreiben der EU-Kommission vom 07.05.2025 angeführt wird. Weiters wurde auch angeführt, dass der Transport von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von 100 km per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen hat.

Mit Eingabe vom 23.10.2025 teilte das **Wasserwirtschaftliche Planungsorgan** mit, dass es gegen die Erteilung der Genehmigung keinen Einwand erhebt, wenn die Versickerungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen und die Versickerung im beantragten Ausmaß am vorgesehenen Standort nicht im Widerspruch zum § 30c WRG 1959 steht. Außerdem muss sichergestellt werden, dass durch die geänderte Ausführung zur Realisierung gelangende Anlageteile der innerbetrieblichen Kanalisation dem Stand der Technik entsprechen. Weiters muss gesichert sein, dass die innerbetrieblichen Vorreinigungsmaßnahmen durch die geänderten Anlagen nicht beeinflusst werden.

Mit Eingabe vom 04.11.2025 teilte die LINZ NETZ GmbH mit, dass sie gegen die Erteilung der Genehmigung keinen Einwand erhebt, wenn die von ihnen geforderten Punkte eingehalten werden.

5. Ermittlungsergebnisse durch fachliche Beurteilung

5.1. zum Umweltverträglichkeitsgutachten

Gemäß § 12 UVP-G 2000 hat die Behörde im Genehmigungsverfahren für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 UVP-G 2000 Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu beauftragen.

Änderungen einer gemäß § 17 erteilten Genehmigung sind zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen zu wahren.

Da das Umweltverträglichkeitsgutachten auf den einzelnen Fachgutachten aufbaut, wurden die Sachverständigen der einzelnen Fachbereiche mit eben dieser Frage des möglichen Widerspruchs befasst, um die Übereinstimmung mit der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung zu hinterfragen. Im Ergebnis gelangten die Gutachter allesamt zu der Feststellung, dass das geplante Änderungsvorhaben nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung steht.

5.2. zu den einzelnen Fachbereichen

Sicherheitstechnik und Explosionsschutz, Energiewirtschaft, Elektrotechnik und Brandschutz

Nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Gutachten für die betreffenden Fachbereiche widersprechen die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung; auf Basis der vorliegenden Planung ist damit die Vollständigkeit und Plausibilität nach dem Stand der Technik (Fachbereiche Brand- und Explosionsschutz, Sicherheitstechnik und Elektrotechnik) gegeben.

Um die Schutzinteressen zu wahren, ist aus Sicht des Brand- und Explosionsschutzes sowie der Elektrotechnik die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Bei Einhaltung dieser Auf-

lagen entsprechen die beantragten Änderungen aus Sicht der o.a. Fachbereiche den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000.

Geologie und Hydrogeologie

Aus den schlüssigen und plausiblen Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme des ASV für Geologie und Hydrogeologie ergibt sich, dass die beantragten Änderungen bei Vorschreibung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen, da dadurch keine wesentliche Änderung des Emissionsverhaltens hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser zu erwarten ist.

Luftreinhaltung

Nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Gutachten für den betreffenden Fachbereich widersprechen die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung; auf Basis der vorliegenden Planung ist damit die Vollständigkeit und Plausibilität nach dem Stand der Technik gegeben.

Um die Schutzinteressen zu wahren, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Bei Einhaltung dieser entsprechen die beantragten Änderungen aus Sicht der o.a. Fachbereiche den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000.

Humanmedizin

Nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Gutachten für den betreffenden Fachbereich widersprechen die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung; auf Basis der vorliegenden Planung ist damit die Vollständigkeit und Plausibilität nach dem Stand der Technik gegeben. Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen ist bei projektgemäßer Umsetzung nicht erforderlich.

Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter

Aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme der Sachverständigen für die Fachbereiche Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter ergibt sich, dass die beantragten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen. Aus der Beurteilung ergibt sich für die Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume“, dass die Auswirkungen des Vorhabens (Vorhaben inklusive der beantragten Änderungen) sich in Ausmaß, Art, Dauer und Häufigkeit nicht maßgeblich ändern und daher aus fachlicher Sicht weiterhin als umweltverträglich beurteilt werden können.

Schalltechnik

Aus den plausiblen und schlüssigen Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme des ASV für Schalltechnik ergibt sich, dass die beantragten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen. Mit den Änderungen sind aus schalltechnischer Sicht keine nennenswerten Auswirkungen in der Nachbarschaft verbunden bzw. sind die Auswirkungen als irrelevant (ausschließlich rechnerische Erhöhungen) zu bezeichnen. Daraus resultiert auch, dass die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen nicht notwendig ist.

Bau- und Anlagentechnik

Aus den plausiblen und schlüssigen Ausführungen in der gutachtlichen Stellungnahme des ASV für Bau- und Anlagentechnik ergibt sich, dass die beantragten Änderungen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen und den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen. Bei projektgemäßer Umsetzung bestehen somit aus fachlicher Sicht keine Bedenken und die Vorschreibung von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Abfallchemie

Nach den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen im Gutachten für den betreffenden Fachbereich widersprechen die beantragten Änderungen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung; auf Basis der vorliegenden Planung ist damit die Vollständigkeit und Plausibilität nach dem Stand der Technik gegeben.

Um die Schutzinteressen zu wahren, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich. Bei Einhaltung dieser entsprechen die beantragten Änderungen aus Sicht der o.a. Fachbereiche den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000.

6. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Vollständigkeitshalber wird im Hinblick auf die verwiesenen Gesetzesstellen darauf hingewiesen, dass Gesetzesbestimmungen unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden können.

7. Rechtliche Würdigung

7.1. Verfahrensinhalt und Verfahrensumfang

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigungen vor dem im § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungs-voraussetzungen zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
1. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Wie bereits ausgeführt, wurden die von den geplanten Änderungen betroffenen Sachverständigen mit der Frage befasst, ob die beantragten Änderungen dem fachlichen Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren widersprechen. Alle Sachverständigen gelangten zum Ergebnis, dass die vorgesehenen Änderungen nicht im Widerspruch zum Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen.

7.2. zu den Stellungnahmen

Zu der Stellungnahmen des Arbeitsinspektorates ist keine nähere Ausführung erforderlich, da darin keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert werden.

Zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft:

Betreffend den Transport von Abfällen via Bahn oder alternativen Möglichkeiten wird auf § 15 Abs. 9 AWG 2002 idgF verwiesen. Da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, ist eine Vorschreibung als Nebenbestimmung nicht zulässig. Die Einhaltung ist ohnehin für jedermann verpflichtend.

Zur Anlagenkapazität wird wie folgt ausgeführt:

Zum Zeitpunkt der Entscheidung gab es keinen Anhaltspunkt, die Sichtweise der Republik Österreich bzw. des legitimen für das UVP-G 2000 zuständigen BMLUK in Zweifel zu ziehen. Es wäre aus unserer Sicht auch grundrechtswidrig gewesen, aufgrund einer Rüge der Europäischen Kommission (und etwa nicht Entscheidung des EuGH) dem Gesetzeswortlaut zu widersprechen. Es ist daher die beantragte Anlagenkapazität und nicht die technisch mögliche heranziehen.

Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan:

Die vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan geforderten Punkte wurden durch die jeweiligen Sachverständigen geprüft. Von Seiten der wasserbautechnischen Amtssachverständigen wurde die Aussage getroffen, dass ihr Fachbereich nicht betroffen sei. Vom Amtssachverständigen für Geologie und Hydrologie wurden die erforderlichen Auflagen vorgeschlagen. Diese wurden auch als Nebenbestimmungen im Bescheid vorgeschrieben.

Zur Stellungnahme der LINZ NETZ GmbH:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung erklärte die Bernegger GmbH, den Forderungen der LINZ NETZ GmbH zu entsprechen, womit diese Forderungen Projektbestandteil wurden. Ein weiteres Absprechen über diese Stellungnahme kann daher entfallen.

7.3. Ergebnis

Zusammenfassend kam die Behörde zu dem Schluss, dass die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht widersprechen und somit umweltverträglich und genehmigungsfähig sind. Das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden – insbesondere durch die Abänderung von Auflagen bzw. Formulierung zusätzlicher Auflagen – ergänzt, soweit dies erforderlich war. Die eingeholten Gutachten der Sachverständigen stellen sich als schlüssig und nachvollziehbar dar. Es liegen daher keine rechtlichen oder fachlichen Gründe vor, die der Erteilung der beantragten Genehmigung entgegenstehen.

Es ist daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

Nach § 59 AVG hat die Behörde in einer Verwaltungssache in der Regel alle Entscheidungen in einem Bescheid zu treffen, wenn nicht die Trennbarkeit der Angelegenheiten vorliegt. Nachdem die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens mit der Entscheidung über die beantragte Genehmigung nicht direkt zusammenhängt, kann eine getrennte Erledigung erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabekontonummer: 109999102, Abgabentart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
 - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Kevin Bell

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.